

JAHRESBERICHT 2023



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Inhalt

Vorwort	1
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II.....	2
2. Finanzübersicht	5
2.1 Gesamtüberblick.....	5
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen).....	6
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe).....	7
2.4 Verwaltungskosten	10
3. Eingliederungsleistungen	12
3.1 Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen: Entwicklung der Konjunktur und Arbeitsmarktentwicklung	12
3.2 Entwicklung der Kundenstruktur	12
3.3 Ziele und Strategien des Jobcenters in Bezug auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente.....	13
3.4 Integration in Beschäftigung	14
3.4.1 Eingliederungszuschüsse	14
3.4.2 Einstiegsgeld	15
3.4.3 Einstiegsqualifizierung	16
3.4.4 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.....	16
3.5 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	18
3.6 Aktivierung und berufliche Eingliederung	22
3.7 Förderung der beruflichen Weiterbildung	25
3.8 Geförderter Beschäftigungsmarkt	26
3.9 Selbstvornahmemaßnahmen	27
4. Kommunale Eingliederungsleistungen	30
4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	30
4.2 Inanspruchnahme.....	31
4.2.1 Soziale Beratung	33
4.2.2 Suchtberatung	35
4.2.3 Schuldnerberatung.....	35
5. Leistungen für Bildung und Teilhabe	39
5.1 Strukturelle und personelle Merkmale.....	39

5.2	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	39
5.3	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	40
6.	Passive Leistungen.....	49
6.1	Kosten der Unterkunft und Heizung	49
6.2	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	52
6.2.1	Leistungen gemäß § 21 SGB II	52
6.2.2	Sofortzuschlag	53
6.3	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden.....	54
6.4	Einmalige Beihilfen	57
6.4.1	Strukturelle und personelle Merkmale	57
6.4.2	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	58
6.5	Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten	61
6.5.1	Unterhaltsansprüche	62
6.5.2	Ersatzansprüche	63
6.5.3	Ordnungswidrigkeiten	64
7.	Sozial- und Bedarfsermittlung	67
8.	Widersprüche und Klageverfahren.....	69
8.1	Widerspruchsverfahren.....	69
8.2	Klageverfahren	72
8.3	Eilverfahren	74
8.4	Berufungen/Revisionen	76
Ausblick.....		77

www.jc.salzlandkreis.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Bericht nachfolgend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

Der Salzlandkreis ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II besteht der Eigenbetrieb des Landkreises „Jobcenter Salzlandkreis“ seit dem 01.01.2011.

Im Jahr 2023 hatte das Jobcenter Salzlandkreis die gesetzlichen Regelungen zur Bürgergeldreform zum 01.01.2023 und zum 01.07.2023 umzusetzen – dies ist in rechtlicher, finanzieller und beraterischer Perspektive termingerecht und in guter Qualität geschehen.

Die unsichere welt- und binnenwirtschaftliche Entwicklung prägte weiterhin den Arbeitsmarkt. Einerseits besteht strukturell und demografisch bedingt Arbeitskräftebedarf, andererseits sind zum Teil verzögerte Einstellungsprozesse zu konstatieren. Hinsichtlich der Ansiedlungsvorhaben in Sachsen-Anhalt und speziell im Salzlandkreis ist jedoch mittelfristig mit einigen Chancen zu rechnen.

Die öffentliche politische Debatte um die künftige Ausrichtung des Bürgergeldes und um den Umgang mit dem Lohnabstand zwischen Transferleistungen und Mindestlöhnen wird weiterhin geführt. Das Jobcenter setzt die jeweiligen gesetzlichen Rahmenseetzungen bestmöglich um.

Unter diesen Rahmenbedingungen hat das Jobcenter seine Angebote zur Leistungs-, Förder- und Eingliederungsberatung 2023 weiterentwickelt.

Dieser Jahresbericht informiert Sie umfassend zur Leistungsgewährung, zu Widersprüchen und Klageverfahren, zur Eingliederung und Teilhabe sowie zum Finanzergebnis des Jobcenters Salzlandkreis im Jahr 2023.

Bernburg (Saale), im März 2024



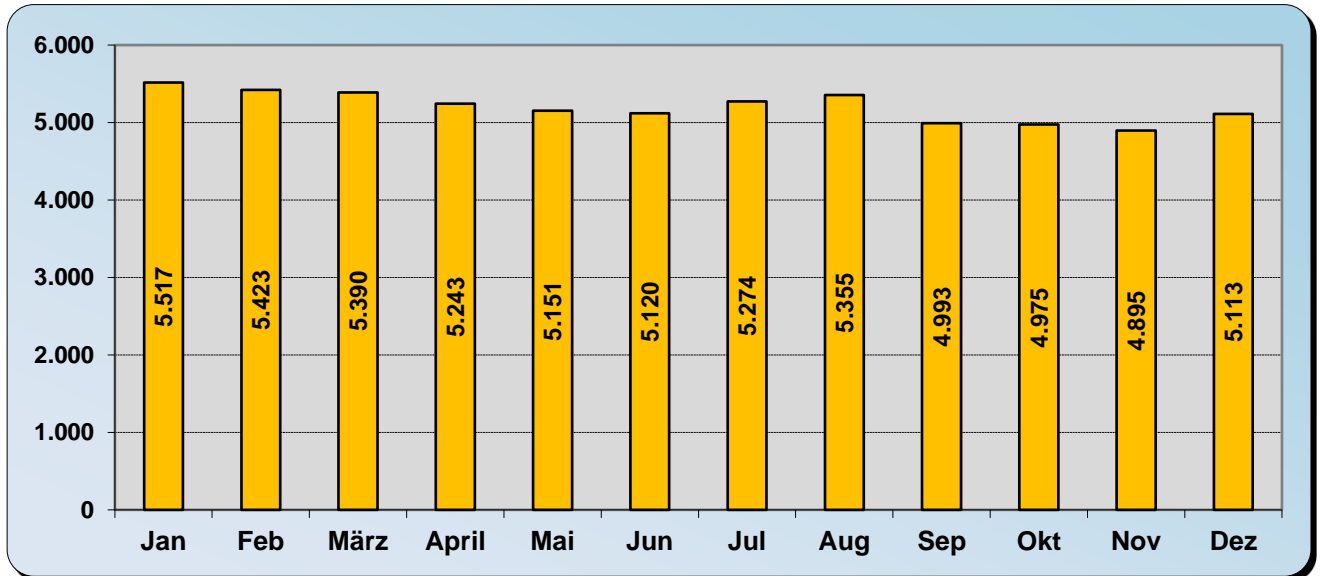
Thomas Holz
Betriebsleiter

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 23	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23
Arbeitslosenquote (SGB III und SGB II)	8,9 %	8,9 %	8,7 %	8,4 %	8,2 %	8,1 %	8,4 %	8,6 %	8,0 %	8,0 %	7,9 %	8,3 %
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	9.805	9.846	9.848	9.819	9.801	9.712	9.714	9.694	9.621	9.584	9.549	9.561
Arbeitslose SGB II												
Bestand am Zähltag	5.517	5.423	5.390	5.243	5.151	5.120	5.274	5.355	4.993	4.975	4.895	5.113
darunter Frauen	2.413	2.373	2.335	2.329	2.239	2.246	2.364	2.417	2.252	2.263	2.228	2.256
Jüngere unter 25 Jahren	401	377	374	378	381	382	436	592	439	436	383	357
50 Jahre und älter	1.838	1.820	1.802	1.661	1.654	1.658	1.622	1.594	1.546	1.572	1.586	1.752
dar.: 55 Jahre und älter	1.053	1.033	1.028	939	945	939	921	923	909	935	963	1.077
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte												
Bestand am Zähltag (T0)	12.171	12.304	12.214	12.176	12.149	12.059	12.093	12.128	11.959	11.938	11.897	11.913
darunter Frauen	6.111	6.162	6.085	6.055	6.030	5.964	5.971	5.986	5.915	5.892	5.847	5.858
Jüngere unter 25 Jahren	1.721	1.817	1.732	1.727	1.752	1.747	1.783	1.873	1.781	1.797	1.779	1.789
50 Jahre und älter	4.581	4.568	4.552	4.552	4.528	4.476	4.448	4.441	4.409	4.359	4.363	4.357
dar.: 55 Jahre und älter	3.397	3.384	3.385	3.370	3.340	3.311	3.290	3.286	3.282	3.242	3.265	3.276
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	4.165	4.168	4.125	4.101	4.101	4.059	4.086	4.014	4.016	4.056	4.013	4.000

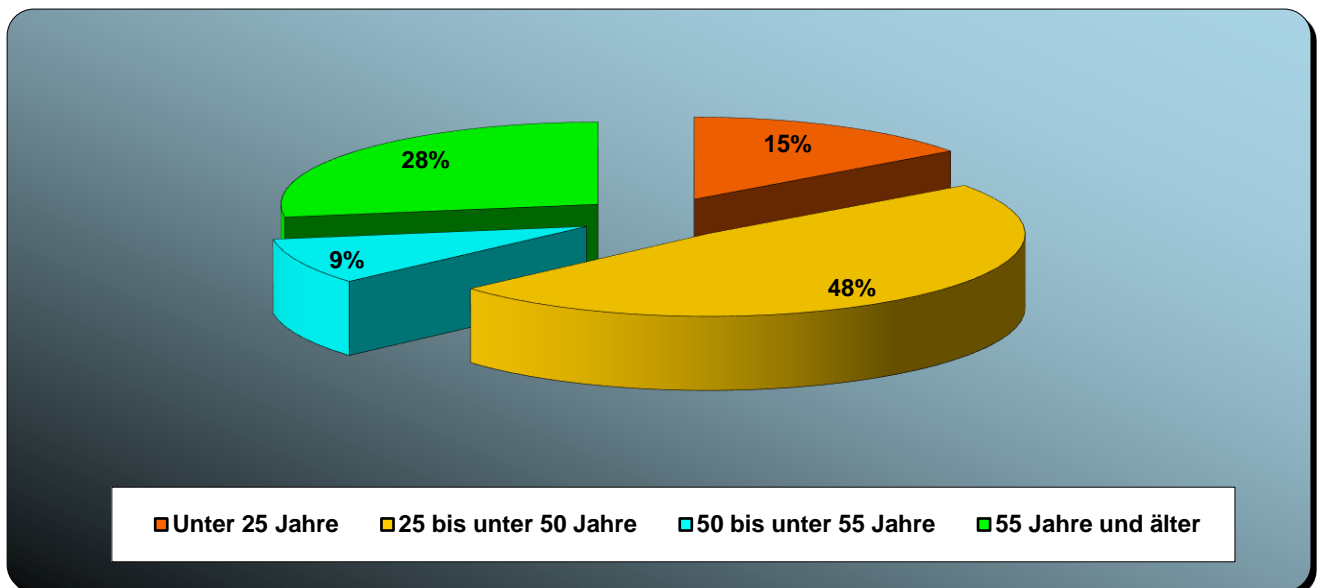
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2023

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
5.517	5.423	5.390	5.243	5.151	5.120	5.274	5.355	4.993	4.975	4.895	5.113



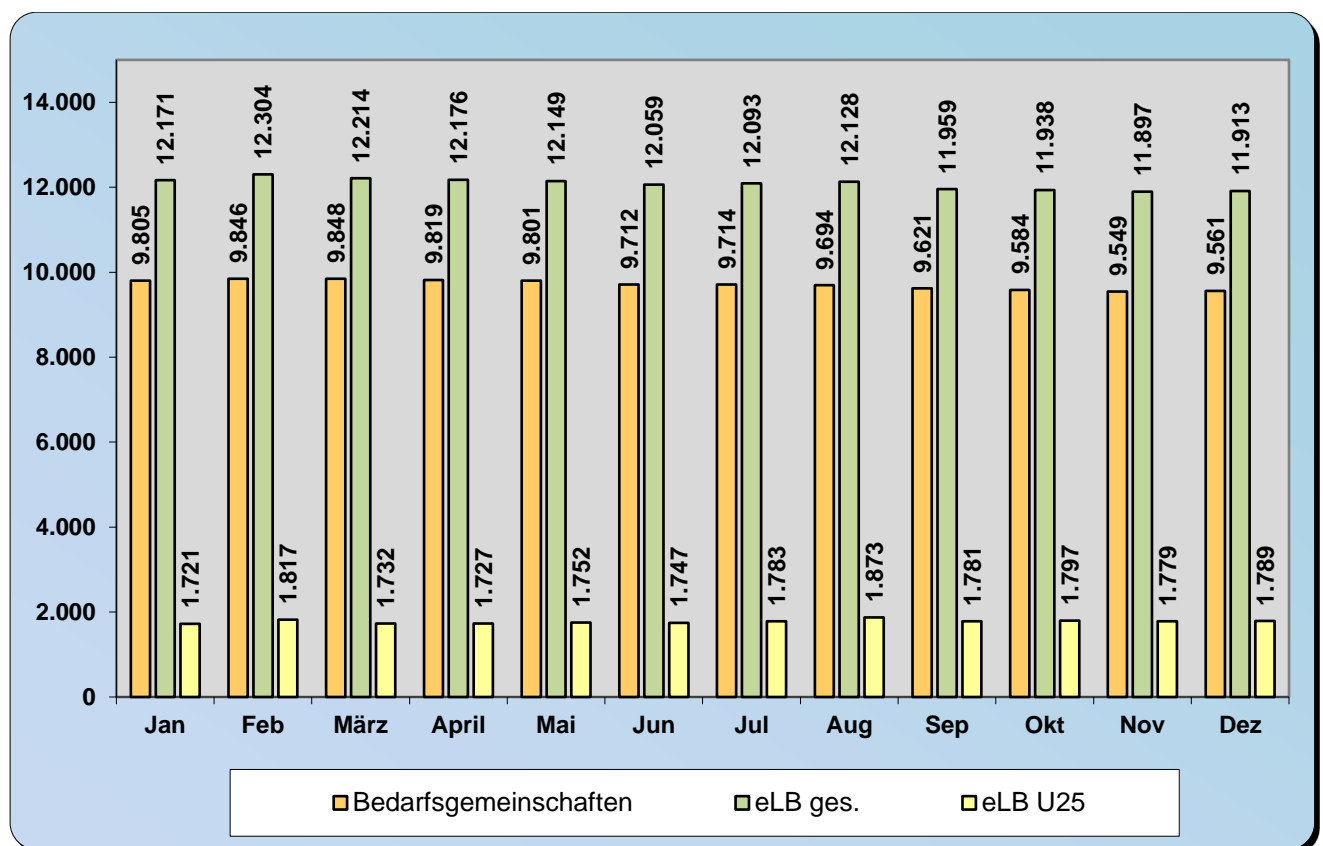
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2023)

unter 25 Jahre	1.789
25 bis unter 50 Jahre	5.767
50 bis unter 55 Jahre	1.081
55 Jahre und älter	3.276



Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2023

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG	9.805	9.846	9.848	9.819	9.801	9.712	9.714	9.694	9.621	9.584	9.549	9.561
eLB ges.	12.171	12.304	12.214	12.176	12.149	12.059	12.093	12.128	11.959	11.938	11.897	11.913
eLB U25	1.721	1.817	1.732	1.727	1.752	1.747	1.783	1.873	1.781	1.797	1.779	1.789



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2023 (TEUR)	Budget 2023 (TEUR)	Ist 2023 (TEUR)	
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	18.822	21.720	21.364	¹
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	3.877	3.893	3.830	¹
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	569	569	569	
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	335	335	335	
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	14.550	14.156	12.509	²
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a. F.)	43	44	44	³
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	75	132	132	
Passiv-Aktiv Transfer (PAT)	990		1.489	⁴
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	77.500		81.233	⁵
Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	38.000		39.319	⁶
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	0		37	⁷
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	400		776	⁸
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	2.250		2.550	⁹
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	900		905	¹⁰
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	50		42	¹¹
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	300		108	¹²
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	388	387	387	
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	37	37	37	

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	90	TEUR	5	4.480	TEUR	9	13	TEUR
2	16	TEUR	6	1.563	TEUR	10	2	TEUR
3	0	TEUR	7	493	TEUR	11	<1	TEUR
4	1	TEUR	8	2	TEUR	12	<1	TEUR

2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 14.668 TEUR angesetzt. Eine Deckung gemäß § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 2.805 TEUR geplant. Tatsächlich wurden 15.556 TEUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gemäß § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 1.400 TEUR erforderlich. Somit ergab sich ein verfügbares Budget in Höhe von 14.156 TEUR.

Die verfügbaren Budgets setzten sich zusammen aus Eingliederungsmitteln des Bundes in Höhe von 14.156 TEUR zuzüglich Mitteln des Bundes zur Ausfinanzierung der Förderung nach § 16e SGB II a. F. in Höhe von 44 TEUR.

Darüber hinaus standen Mittel des Landes in Form von Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 132 TEUR zur Verfügung.

Insgesamt wurden 12.685 TEUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt. In den 12.685 TEUR sind 170 TEUR Einnahmen aus Rückforderungen bereits berücksichtigt. Ein tabellarischer Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ergibt sich wie folgt:

	Aufwand 2023 (EUR)	Anteil am Gesamtaufwand (%)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	12.679.851,87	98,63
davon:		
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung	1.821.313,70	14,17
Aktivierung und berufliche Eingliederung	5.322.369,81	41,40
Aktivierung und berufliche Eingliederung SVM	700.247,96	5,45
Eingliederungszuschuss	1.046.443,02	8,14
§ 16i SGB II	1.348.264,74	10,49
§ 16i SGB II - Coach	160.160,69	1,25
Bildungsgutschein	840.134,48	6,54
Berufsausbildung	475.663,98	3,70
Teilhabe behinderter Menschen	244.492,69	1,90
Vermittlungsbudget	108.216,69	0,84
Vermittlungsgutschein	34.250,00	0,27
Eingliederung Selbständiger	4.455,00	0,03
Einstiegsqualifizierung	35.418,94	0,28
Einstiegs geld	160.140,24	1,25
ausbildungsbegleitende Hilfen	17.114,70	0,13
§ 16e SGB II ab 01.01.2019	216.396,58	1,68
§ 16f SGB II	64.616,89	0,50
§ 16h SGB II	44.372,37	0,35
Weiterbildungsgeld	15.040,00	0,12
Bürgergeldbonus	18.372,50	0,14
§ 16k SGB II	2.366,89	0,02
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a. F.)	43.718,53	0,34
- Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	132.027,98	1,03
	12.855.598,38	100,00

Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 14,2 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr: 14,2 %) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 41,4 % (Vorjahr: 41,2 %), die Eingliederungszuschüsse mit 8,1 % (Vorjahr: 6,3 %) und die Bildungsgutscheine mit 6,5 % (Vorjahr 3,9 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a. F. umfassten mit 44 TEUR ca. 0,3 % (Vorjahr: 0,3 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n. F., § 16f SGB II und § 16h SGB II umfassten mit 325 TEUR ca. 2,5 % (Vorjahr: 5,5 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Für den in 2019 geschaffenen § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) konnten Zuschüsse i. H. v. 1.631 TEUR an Arbeitgeber verausgabt werden. Dies entspricht 10,5 % des Eingliederungsbudgets.

Durch das Teilhabechancengesetz besteht die Möglichkeit, die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) in Eigenregie durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2023 zwei Coaches beschäftigt, deren Finanzierung i. H. v. 172 TEUR aus Eingliederungsmitteln erfolgte.

Die Inanspruchnahme der Lohnkostenzuschüsse aus der Ausgleichsabgabe des Landes Sachsen-Anhalt mit 132 TEUR stellt 1,0 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel dar.

Aus dem Koalitionsvertrag heraus ermöglicht der Bund die Inanspruchnahme eines Passiv-Aktiv-Transfers. Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist, dass für passive Leistungen veranschlagte Mittel – also für Bürgergeld einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung – die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden. Das Jobcenter Salzlandkreis machte von dieser Option Gebrauch. Eingesparte Mittel wurden für Förderfälle nach § 16i SGB II eingesetzt. Hierfür wurden 1.489 TEUR verausgabt.

2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 121.365 TEUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 6.537 TEUR (Vorjahr: 4.645 TEUR) bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betragen 127.902 TEUR.

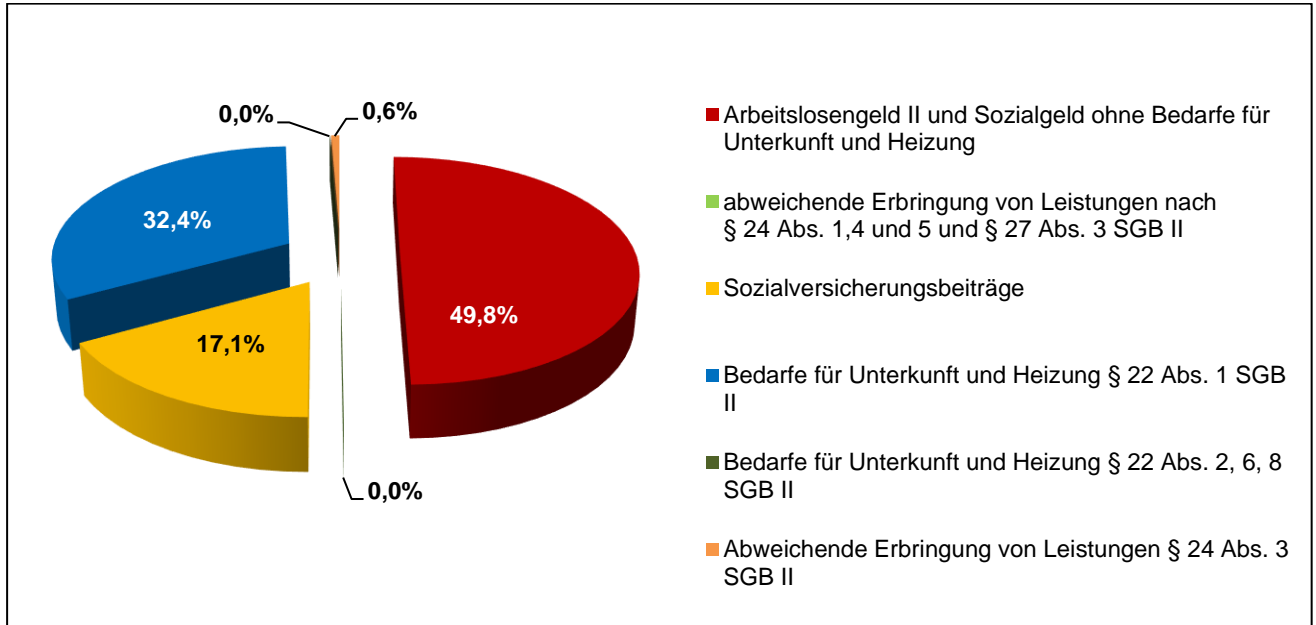
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf ca. 81.233 TEUR. Das entspricht 66,93 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf ca. 39.319 TEUR und betragen 32,40 %.

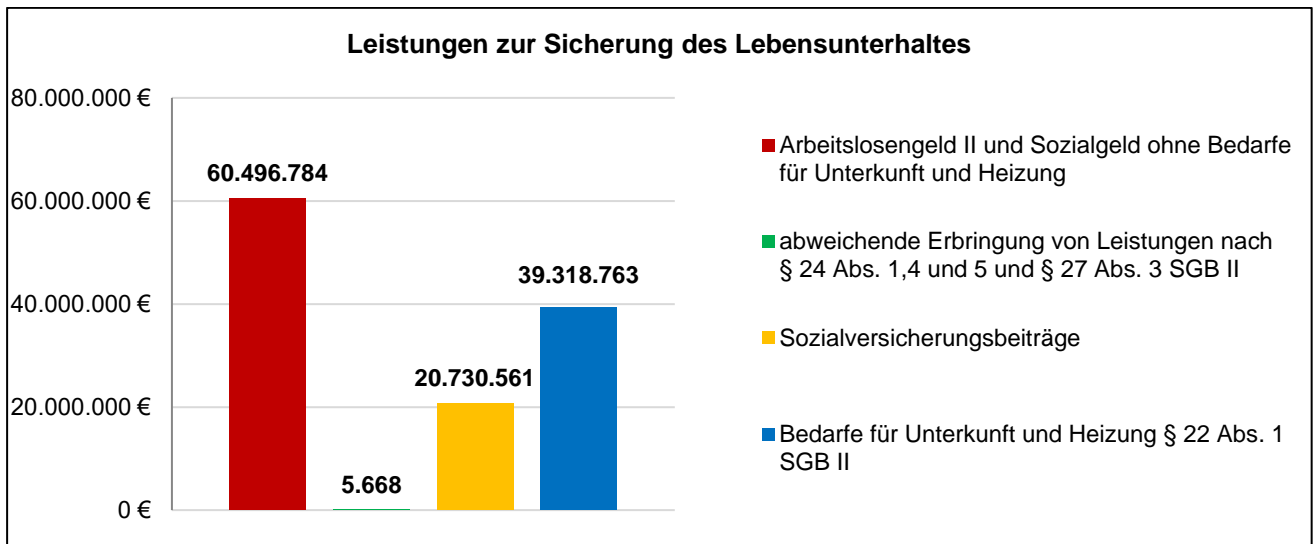
Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II belaufen sich auf ca. 37 TEUR (0,03 %). Aufwendungen in Höhe von 530 TEUR stehen Einnahmen aus Rückzahlungen in Höhe von 493 TEUR gegenüber.

Weiterhin finanzierte der Salzlandkreis die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von ca. 776 TEUR (0,64 %).

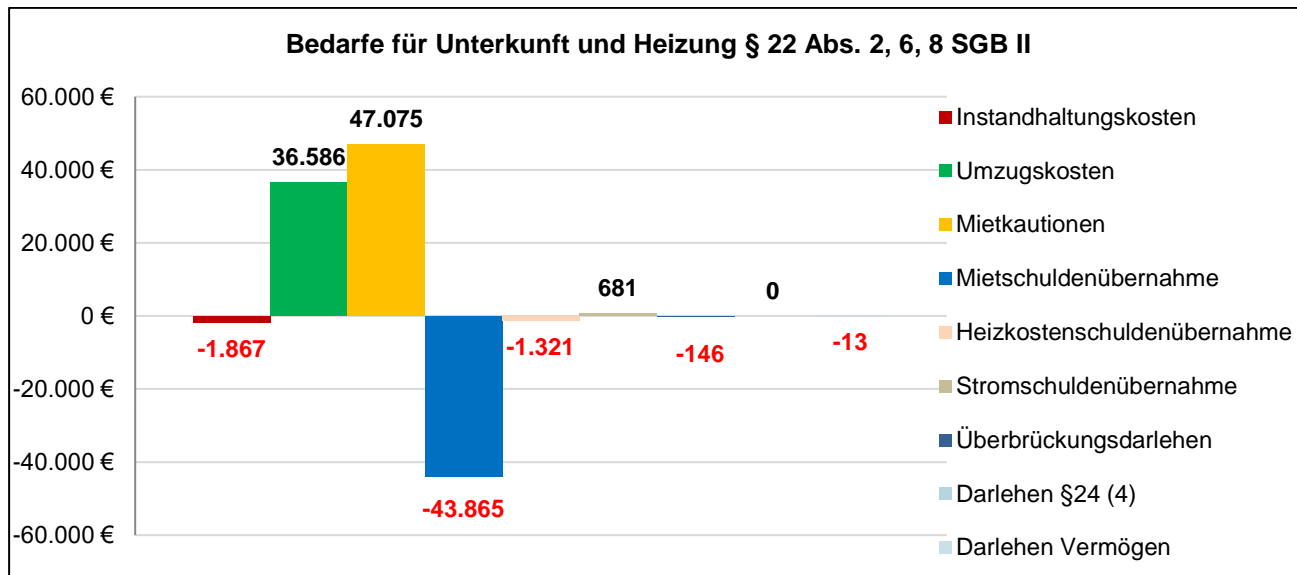
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Bildung- und Teilhabeleistungen) zeigt folgende Abbildung:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2023 stellen sich wie folgt dar:

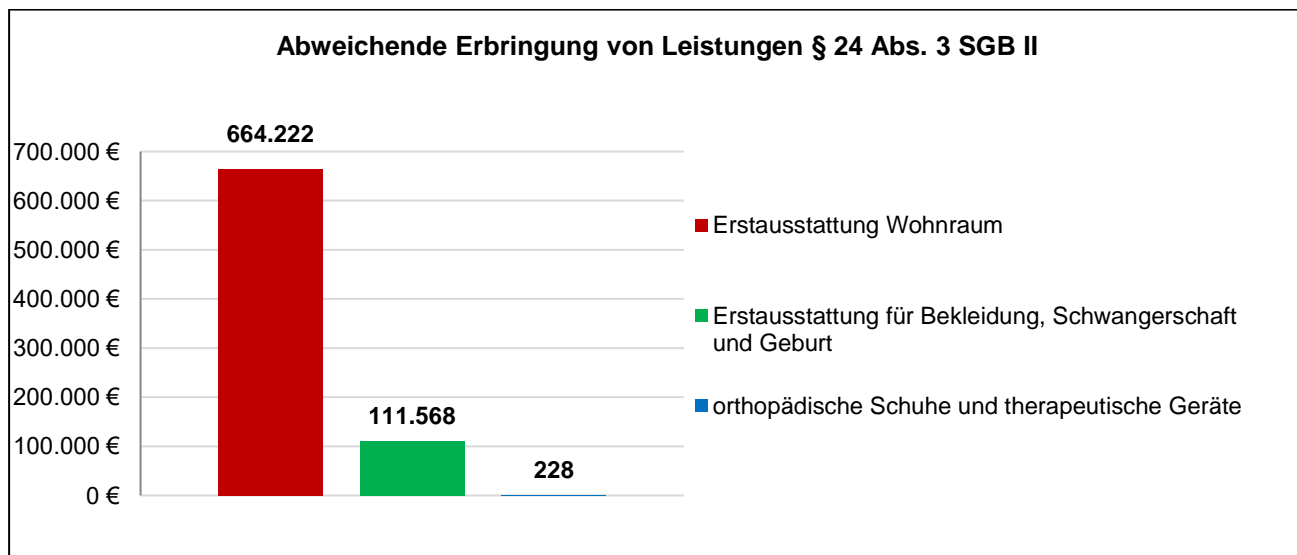


Die Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2023 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Mietkautionen sind die Ausgaben höher als die Einnahmen. Bei Mietschuldenübernahmen sind die erzielten Einnahmen höher als die Ausgaben.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2023 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

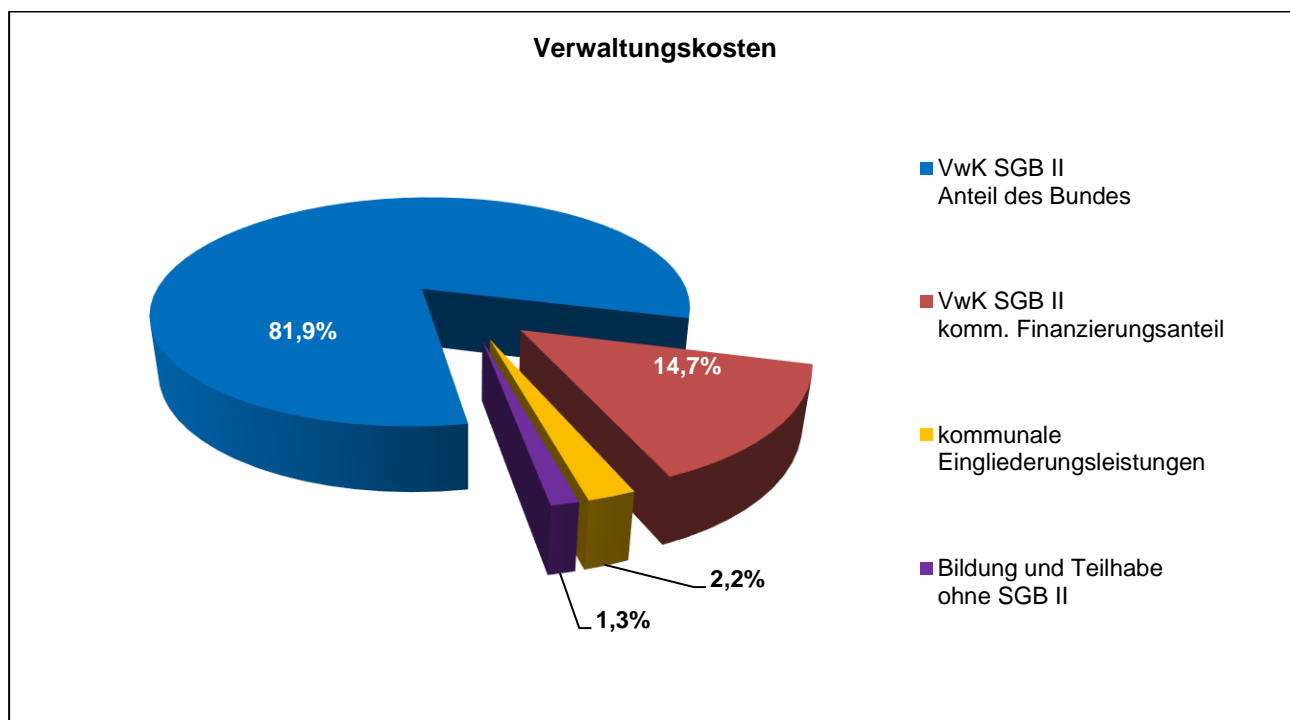
2.4 Verwaltungskosten

Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

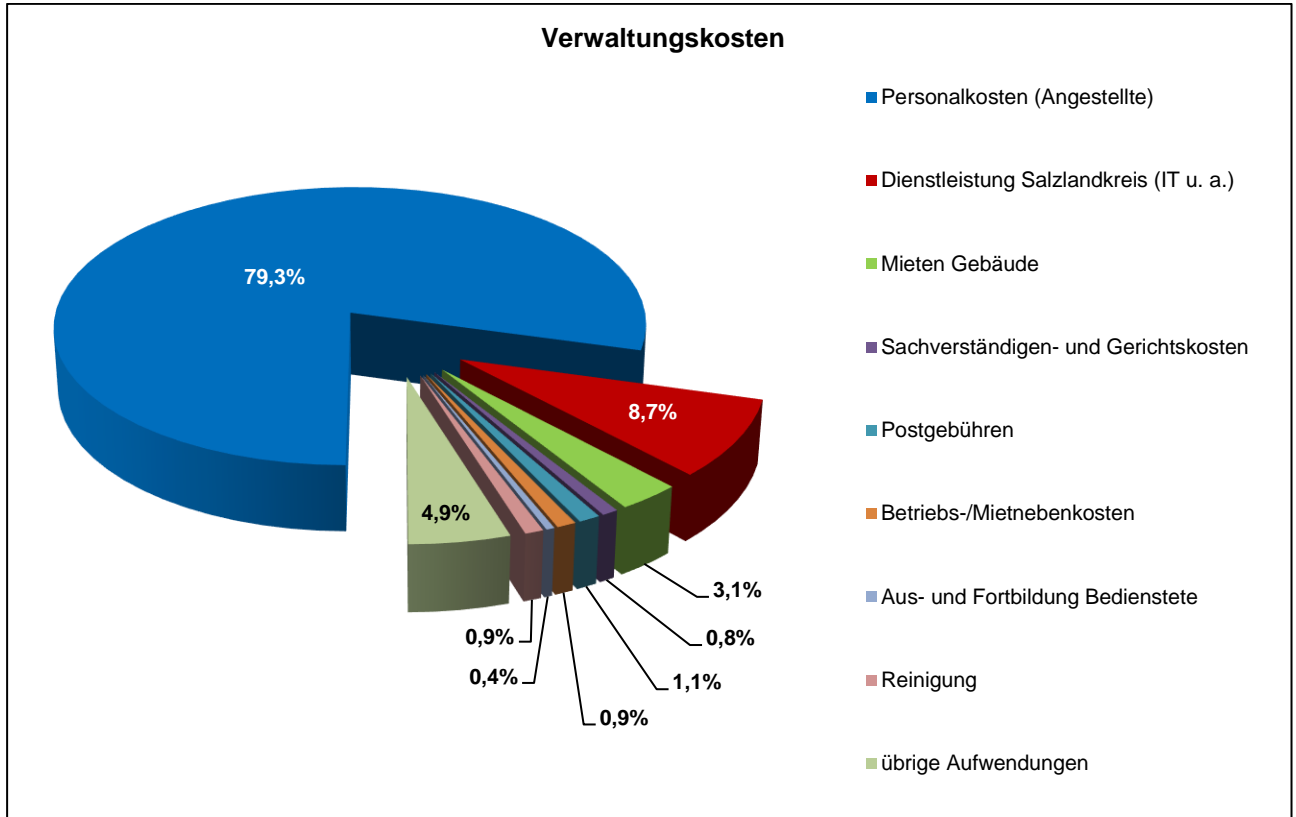
Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen SGB XII, BKGG und AsylbLG zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Den Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2023 betragen 26.098 TEUR. Sie setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 79,3 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen i. H. v. rd. 20.694 TEUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein. Die Sachkosten belaufen sich mit 20,7 % auf rd. 5.403 TEUR. Die Einnahmen belaufen sich auf 107 TEUR.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen: Entwicklung der Konjunktur und Arbeitsmarktentwicklung

Der Arbeitsmarkt war im Jobcenter Salzlandkreis von den überregional wirksamen Unsicherheiten geprägt. Im Jahr 2023 nahmen 2.453 (Vorjahr: 2.500) erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf, davon waren 1.634 (Vorjahr: 1.690) Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig.

Aufnahmechancen für Arbeitskräfte aus vorherigem SGB-II-Bezug sind in den folgenden Branchen zu konstatieren:

- Dienstleistungssektor, u. a. Paketdienste/Lager/Logistik, Sicherheitsbranche,
- Gastronomie (Servicekräfte),
- Groß- und Einzelhandel, hier: Bau- und Heimwerkermärkte, Lebensmittel- und Drogerieartikel,
- Bauhaupt-/Baunebengewerbe, u. a. Integration von Helfern Heizung/Sanitär, Hoch-/Tiefbau, Betonbau,
- Garten- und Landschaftspflege,
- Produzierendes Gewerbe (Chemie, Metall, Lebensmittel), vor allem Produktionshelfer und
- Gesundheits- und Sozialwesen, hier insbesondere Integration von Pflegehelfern, Hauswirtschafts- und Betreuungskräfte.

Deutliche Einschnitte gegenüber den Vorjahren bestehen insbesondere in der Gastronomie, im Lager-/Logistikbereich und im Verlaufe der zweiten Jahreshälfte in der Baubranche. Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe wirken sich die Folgeerscheinungen durch die Pandemie und die aktuelle Energiekrise besonders aus. Hier ist eine zunehmende Unsicherheit der Auftraggeber zu beobachten, welche einen erheblichen Rückgang von Bauaufträgen nach sich zieht.

Investitionen mit einem nennenswerten Arbeitskräftebedarf werden aus heutiger Sicht für 2023 durch die Firmen INTEL (ggf. Auspendler aus dem nördlichen Salzlandkreis), AVNET (in Bernburg) und das Unternehmen Florida Eis Manufaktur GmbH (in Schönebeck) sein – inwieweit das Jobcenter hier direkt partizipieren kann, bleibt abzuwarten.

3.2 Entwicklung der Kundenstruktur

Das Jobcenter verwendet zur Qualitätssteuerung der Beratung einen ressourcenorientierten Beratungsansatz. Die zu fördernden Ressourcenbereiche ergeben sich aus den Potenzialanalysen, die mindestens halbjährlich mit den Leistungsberechtigten durchgeführt werden.

Aktuell sind bei den Leistungsberechtigten folgende Förderbedarfe festgestellt:

Förderziel	Anteil in %	Entwicklungsziel	Anteil in %
Integration	12	Integration ohne Förderung	7
		Bewerbungs- und Stellensuchverhalten verbessern	5
Wettbewerbsfähigkeit	7	Qualifizierung	4
		Arbeitsverhalten verbessern	1
		Arbeitsmotivation fördern	2
Prozessfähigkeit	45	Sozialkompetenz verbessern	19
		Rahmenbedingungen ordnen	17
		Lebenspraktische Kompetenzen verbessern	7
		Mitwirkung in der Fallsteuerung erreichen	1
		Ausbildungsreife herstellen	1
Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit	36	Leistungsfähigkeit wiederherstellen oder stabilisieren	36

Diese Ergebnisse dienen als Grundlage für die Planung der Eingliederungsmittel nach Instrumenten und für die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen auch im Jahr 2024.

Mit Stand Dezember 2023 hat sich die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 2,0 % gegenüber dem Vorjahr reduziert, ebenfalls sank die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 2,6 % gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sank um 6,9 % auf 1.598.

Die Anzahl der Ausländer ist im Jobcenter Salzlandkreis zum Dezember 2023 mit 2.360 erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beziffern. Seit Jahresbeginn bis dato sind 387 sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahmen von Ausländern zu verzeichnen.

Nach wie vor ist der Anteil der Langzeitleistungsbezieher im JC SLK mit 68,4 % hoch. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen umfasst einen Anteil von 52,7 %.

3.3 Ziele und Strategien des Jobcenters in Bezug auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Beim Teilhabechancengesetz konnten neue Eintritte nur noch vereinzelt umgesetzt werden. Die Arbeit der Coaches verlief erfolgreich.

Das Maßnahmegeschäft konnte in großen Teilen untersetzt werden. Weiter zunehmende Schwierigkeiten bereiteten die unzureichende Terminwahrnehmung von Kunden und die Nichtteilnahme in Maßnahmen. Die faktische freiwillige Teilnahmeregelung in Arbeitsgelegenheiten und anderen Maßnahmen verzögert die Besetzungsprozesse.

Unter diesen Prämissen und in Auswertung der mit der Bürgergeldreform beabsichtigten Kernpunkte wurden folgende Schwerpunkte für das Jahr 2023 gesetzt:

Für arbeitsmarktnahe Kunden wurde neben der klassischen Vermittlung weiter die bewerberorientierte Vermittlung seitens der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice angewendet.

Neben noch bestehenden Vergabemaßnahmen nach § 45 SGB III wurde verstärkt auf die Gutscheinvvariante gesetzt.

Das Landesprogramm „REGIO AKTIV“ wurde umfassend für die Zielgruppenintegration in den Arbeitsmarkt genutzt.

Die Coaching-Maßnahme des Jobcenters Salzlandkreis in Eigenregie hat sich bewährt und wurde fortgesetzt. Für die Umsetzung wurde im Oktober 2021 ein neues Team in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe gebildet mit der Bezeichnung „TIM“, welches für Team Interne Maßnahmen steht. In dem Team arbeiten acht Coaches der Selbstvornahmemaßnahmen, an jedem Standort zwei. Die Teilnahme an der Maßnahme „BASS“ ist freiwillig. Der Altersdurchschnitt der Teilnehmenden liegt aktuell bei 36 Jahren.

3.4 Integration in Beschäftigung

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Eingliederungsberatung und Arbeitgeberservice geprägt. Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber gehört die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen in enger Zusammenarbeit mit den Eingliederungsberatern zu den Handlungsfeldern der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice.

Dabei konnten Möglichkeiten eröffnet werden, den Arbeitgebern auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorzustellen, die nur bedingt den gewünschten Anforderungsprofilen entsprachen. Durch ein intensives, individuelles Begleitcoaching durch den Arbeitgeberservice im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und das Aufzeigen möglicher individueller arbeitnehmer- und arbeitgeberseitiger Fördermöglichkeiten konnten einzelne Leistungsberechtigte trotz unvollständiger Anforderungsprofile am regulären Arbeitsmarkt platziert werden.

Zur Unterstützung der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter stehen arbeitgeberorientierte Förderleistungen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Einstiegsgeld,
- c) Einstiegsqualifizierung sowie
- d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.

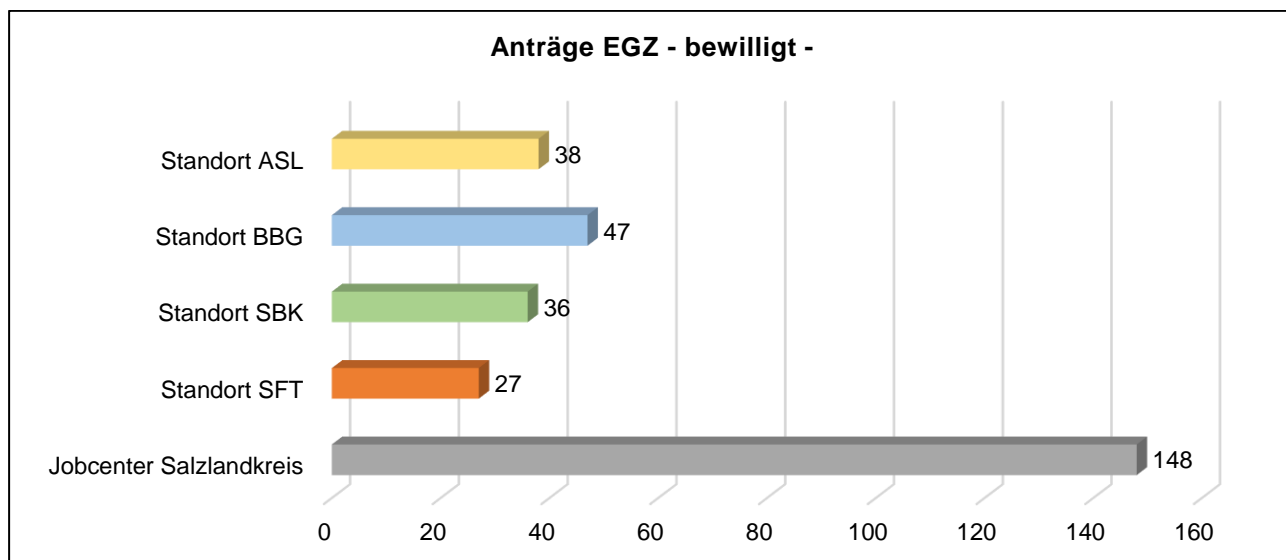
Neben den Förderinstrumenten verfolgt das Jobcenter Salzlandkreis den Ansatz, beschäftigungsbegleitendes Coaching zu etablieren, um mehr Leistungsberechtigte in den Markt zu integrieren. Resultierend aus den positiven Erfahrungen mit dem Coaching im Rahmen der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bietet das Jobcenter Salzlandkreis auch Coaching-Maßnahmen für weitere Zielgruppen in Eigenregie an – vorbereitend und/oder begleitend zu einer Arbeits- und Ausbildungsaufnahme. Nähere Ausführungen sind unter 3.9 beschrieben.

3.4.1 Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen dem Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Zu den besonders erfolgreich aufnehmenden Branchen gehörten das Handwerk, der Dienstleistungsbereich, das Gesundheits- und Sozialwesen, Hausmeisterdienste und das Bauhaupt- und Bau-
nebengewerbe.

Im Jahr 2023 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 148 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt. Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschuss wie folgt auf:



Die Förderung von Arbeitsverhältnissen mit Eingliederungszuschuss hat im Jahr 2023 ein Mittelvolumen von rd. 1 Millionen EUR eingenommen.

Weitere 11 Beschäftigungsverhältnisse wurden zusätzlich aus dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ im Land Sachsen-Anhalt gefördert.

Im Jahr 2023 wurden Fördermittel von insgesamt rd. 132 TEUR aus dem Arbeitsmarktprogramm abgerufen. Es waren zum einen Mittel aus dem Förderprogramm 2016 bis 2020 (Aufstockung der monatlichen Zuschüsse) in Höhe von 27 TEUR und zum anderen 105 TEUR aus dem neuen Arbeitsmarktprogramm von 2021 bis 2026 (Prämienzahlung).

3.4.2 Einstiegsgeld

Ziel der Förderung ist die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Durch die Gewährung des Einstiegsgelds soll ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit mit dem Ziel, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden, gegeben werden. Mit dem Einstiegsgeld soll durch Erhöhung der Motivation des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

Der Einsatz dieser Leistung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ist insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen, die bereits längere Zeit arbeitslos waren, gewährt worden. Auch Teilzeitbeschäftigungen und befristete Arbeitsverhältnisse wurden mit Einstiegsgeld gefördert, da diese oft einen ersten Schritt in Richtung einer dauerhaften und bedarfsdeckenden Tätigkeit darstellen.

Das Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung in Form eines Zuschusses, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Bürgergeld erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

Das Jobcenter Salzlandkreis hat 2023 bei insgesamt 197 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Vorjahr: 127) die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Einstiegsgeld gefördert.

3.4.3 Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung des Auszubildenden gefördert werden. Bestenfalls schließt sich an die Einstiegsqualifizierung eine betriebliche Berufsausbildung im betreffenden Betrieb an.

Im Jahr 2023 konnte das Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 12 Eintritte in eine Einstiegsqualifizierung fördern (Vorjahr: 15).

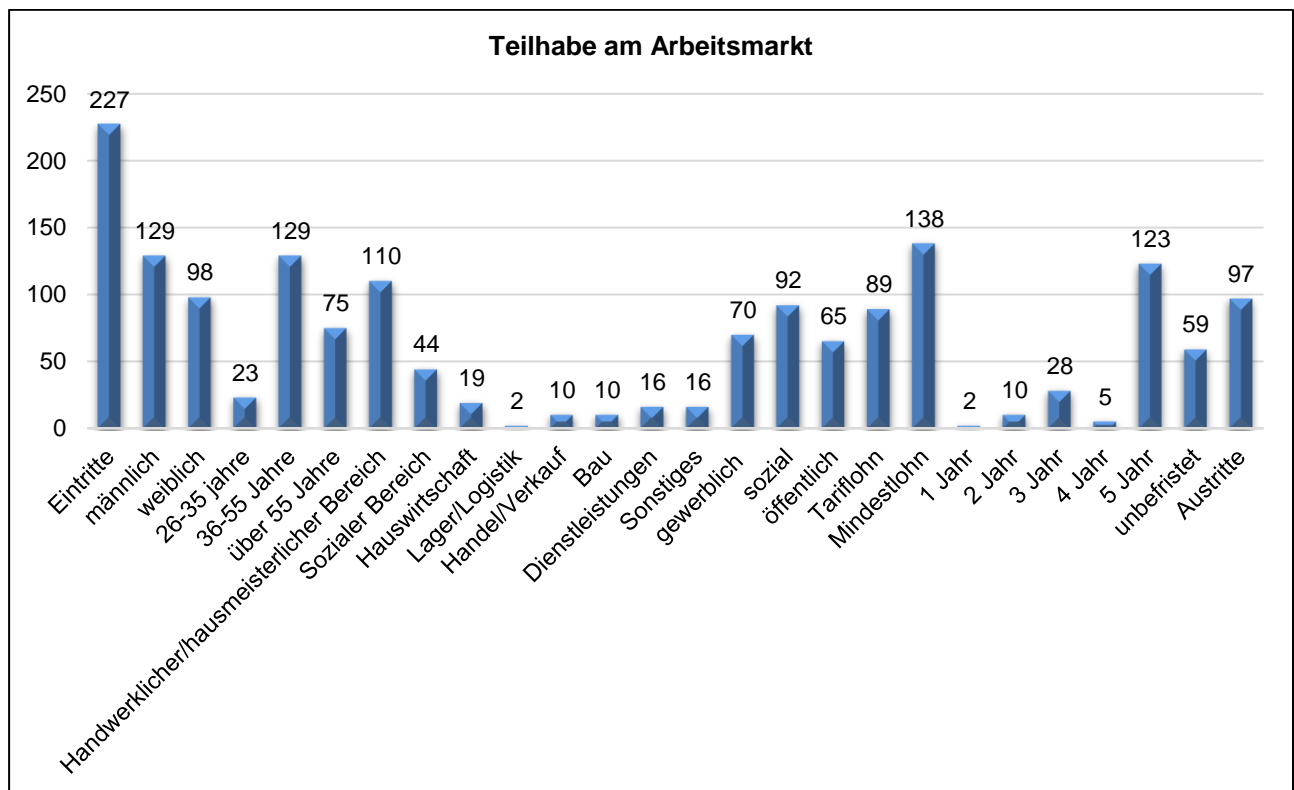
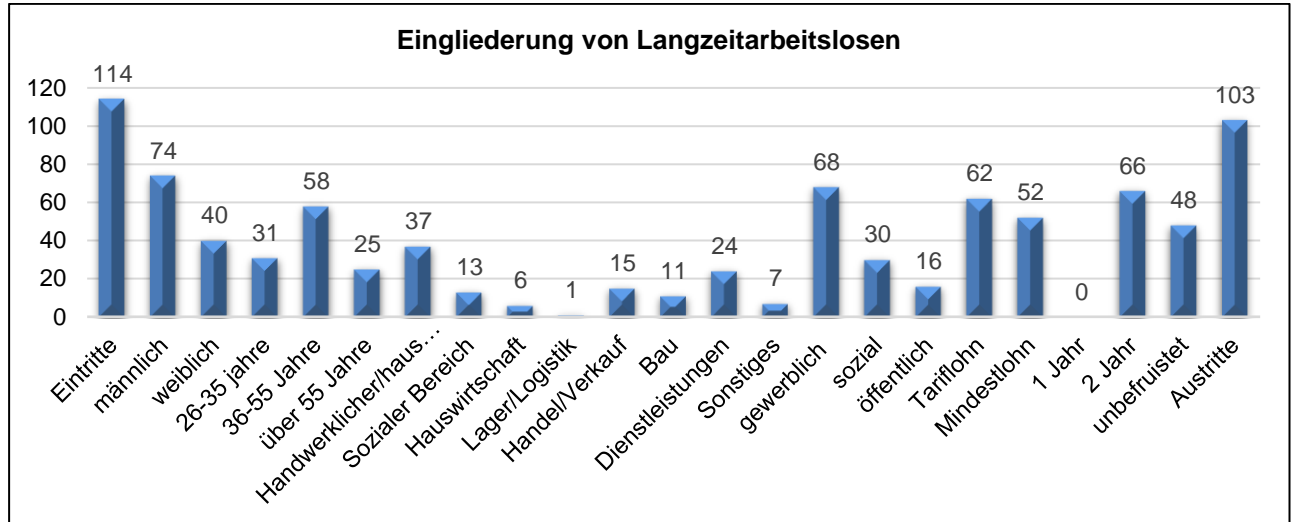
3.4.4 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt

Bei der Förderung nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ erhält der Arbeitgeber einen Zuschuss für Menschen, die trotz vermittlerischer Unterstützung mindestens zwei Jahre lang arbeitslos waren. Die Förderung ist mit bis zu 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr möglich.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II stellt ein Instrument dar, mit dessen Hilfe SGB II-Leistungsberechtigte mit großer Arbeitsmarktferne wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Für die ersten beiden Jahre beträgt die Förderhöhe 100 %, danach sinkt sie jährlich um jeweils 10 % ab. Die Förderhöchstdauer beträgt 5 Jahre.

Im Salzlandkreis wurden die beiden Förderungen von Anfang an sehr gut angenommen. Seit 1. Januar 2019 und bis zum Jahresende 2023 konnten 341 Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis integriert werden. Davon haben 227 Personen durch "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) eine Beschäftigung aufgenommen, 114 langzeitarbeitslose Personen werden durch das Instrument "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (§ 16e SGB II) gefördert.

Einen Überblick über die Geschlechterverteilung und das Alter der Beschäftigten sowie über die Branchen, Entgelte und Befristungen geben die folgenden Abbildungen:



Von den insgesamt 341 Eintritten sind bis zum Jahresende 2023 mittlerweile 200 Austritte zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich sowohl um reguläre Beendigungen der Förderung (57 %) als auch um vorzeitige Abbrüche (43 %). Von den regulär beendeten Förderungen sind 81 Personen weiterhin in Beschäftigung, d. h. sie konnten nachhaltig integriert werden.

Im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II ist es möglich, notwendige Weiterbildungen von bis zu 3 TEUR je Arbeitsverhältnis zu fördern. Die Weiterbildungen bedürfen dabei keiner Zertifizierung,

um auf den individuellen Bedarf dieser besonders arbeitsmarktfernen Zielgruppe eingehen zu können. Diese Weiterbildungschance wurde bis Jahresende 2023 genutzt, so dass insgesamt 70 Weiterbildungen zu verzeichnen waren. Durch die Qualifizierungen entwickeln sich die Beschäftigten weiter und können demzufolge neue berufliche Herausforderungen im Unternehmen annehmen.

Darüber hinaus ist ein betriebliches Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber den Beschäftigten unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt, in 4 Fällen in Betracht gekommen.

Die beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während einer Förderung nach dem Teilhabechancengesetz erfolgt im Jobcenter Salzlandkreis durch eigenes Personal. Jeweils ein Coach ist für 2 Standorte für die beschäftigungsbegleitende Betreuung verantwortlich.

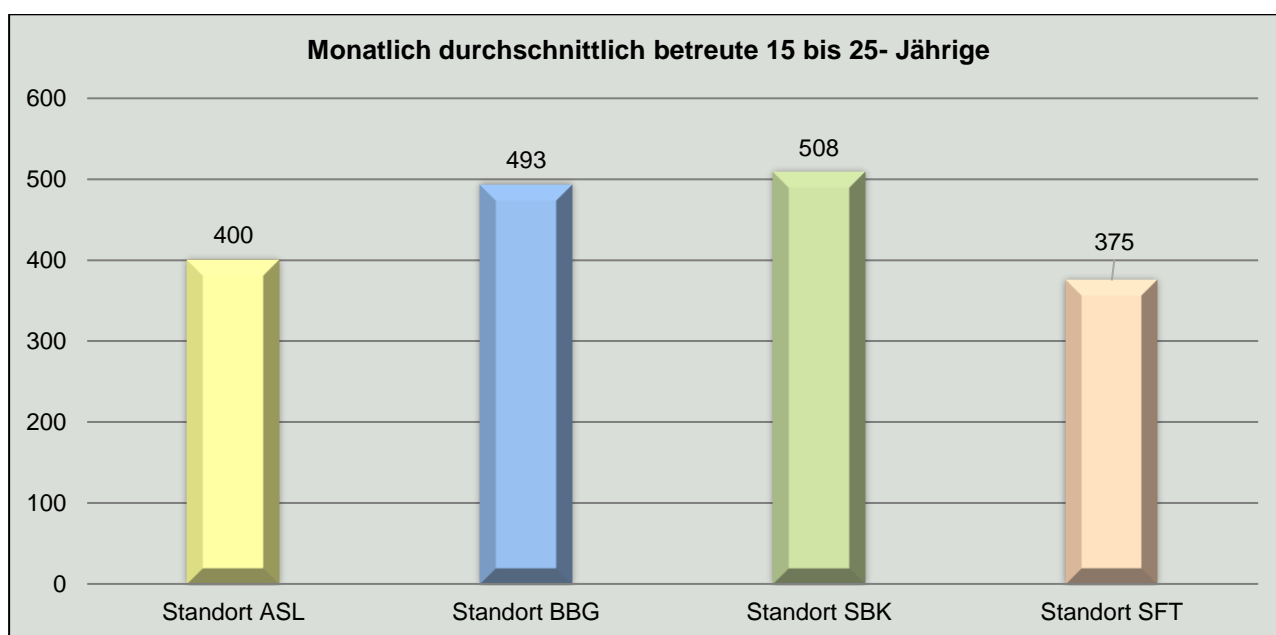
Es ist festzustellen, dass sich das Coaching als intensive Betreuung langzeitarbeitsloser Leistungsempfänger sehr positiv auf alle Beteiligten auswirkt. Durch die beschäftigungsbegleitende Betreuung wird eine umfangreiche Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erreicht, da der Beschäftigte „nicht allein gelassen“ und die Betreuung auch nach Beschäftigungsaufnahme weitergeführt wird. Für die Arbeitgeber stellt die Betreuung eine Entlastung dar, da der Coach ein wichtiges Bindeglied und verlässlicher Ansprechpartner ist.

Die Förderung von Teilhabechancen hat im Jahr 2023 ein Mittelvolumen von rd. 1,7 Millionen EUR eingenommen.

3.5 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

Allgemeines

Im Jahr 2023 wurden im Jobcenter Salzlandkreis monatlich durchschnittlich 1775 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren an den Standorten betreut. Das sind monatlich durchschnittlich 11 % mehr betreute Jugendliche als im Vorjahr.



Für das Jahr 2023 kann bilanziert werden, dass bei vielen Jugendlichen, die vom Jobcenter Salzlandkreis betreut werden, die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, sind zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschweren. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss, Ausbildungsabbrecher sowie Jugendliche mit unzureichenden Deutschkenntnissen.

Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stehen neben der Qualität der Schulabschlüsse auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit dem jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Potenzialanalyse. Die daraus resultierende Eingliederungsstrategie mit ihren Teilzielen und die gemeinsam vereinbarten Schritte zur Erreichung der Ziele werden seit Juli 2023 in einem Kooperationsplan vereinbart.

Ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dient dazu, die Jugendlichen auf einem ihrer jeweiligen individuellen Situation angemessenen Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische und z. T. psychologische Hilfestellungen zur Verfügung.

Im Jahr 2023 hatte im U25-Bereich die Arbeit mit jungen Menschen aus Flüchtlingsfamilien einen wichtigen Stellenwert. Die Jugendlichen wurden durch spezialisierte Eingliederungsberater betreut. Vorrangig wurde das zeitnahe Absolvieren des Deutschkurses/ Integrationskurses unterstützt. Mit den unter 25-jährigen Geflüchteten wurde parallel ermittelt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie besitzen, um für sie eine berufliche Perspektive in Deutschland zu entwickeln. Zur Festigung der erworbenen Sprachkenntnisse nutzt das Jobcenter darüber hinaus Aktivierungsmaßnahmen bei Trägern.

2023 konnten im Jobcenter Salzlandkreis aufgrund der intensiven Betreuung durch spezialisierte Eingliederungsberater insgesamt 160 unter 25- Jährige Ausländer in Beschäftigungsverhältnisse, in der Regel im Helferbereich, vermittelt werden. Davon sind 117 Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig.

Mit den regionalen Trägern konnten auch im vergangenen Jahr Maßnahmen weiterentwickelt werden, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirkten und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbesserten.

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung jugendlicher Rehabilitanden. Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichten eine gute Zusammenarbeit.

Wie im Vorjahr erfolgte durch das Jobcenter Salzlandkreis die Ausbildungsvermittlung in Eigenregie. Insbesondere die Schüler- Eingliederungsberater stellten sich dieser Herausforderung mit viel Engagement. Das Ergebnis bestätigt das Jobcenter Salzlandkreis, auch künftig so zu verfahren. Neben der Vermittlung in betriebliche Ausbildungen, konnten einige Jugendliche in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen.

Im Jahr 2023 suchten die Unternehmen Auszubildende in vielen verschiedenen Berufen. Sie erwarteten von ihren zukünftigen Auszubildenden oder Mitarbeitern gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit. Leider entsprechen eine Reihe der vom Jobcenter Salzlandkreis betreuten Jugendlichen nicht dieser Erwartung.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentriert sich auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergeben sich immer dann, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmen.

In verschiedenen Ausbildungen von außerbetrieblichen Einrichtungen befanden sich sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten. Im Dezember 2023 befanden sich insgesamt 22 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung. Das sind 22 % weniger als im Vorjahr. Dies erklärt sich durch die gute Angebotslage von betrieblichen Ausbildungsstellen im Salzlandkreis.

Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Die Beratungsarbeit der Eingliederungsberater fokussiert sich insbesondere auf die Arbeit mit aktiverbaren und motivierten Jugendlichen.

Das Jobcenter Salzlandkreis nutzt auch Maßnahmen, die durch den Europäischen Sozialfonds gefördert werden, um Jugendliche gezielt zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zur Stärkung vorhandener Ressourcen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigen zufriedenstellende Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge miteinschließt.

Das Jobcenter Salzlandkreis beteiligte sich auch 2023 im Rahmen des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf des Salzlandkreises aktiv an der rechtskreisübergreifenden Arbeit in den Gremien des Bündnisses und war an der Konzeptionierung und Umsetzung zahlreicher Aktivitäten maßgeblich beteiligt.

Das bisher bedeutendste Projekt im Rahmen dieses Arbeitsbündnisses, „YOUthPoints Come In!“ mit Beginn 2018, wurde nach zweimaliger Verlängerung im September 2023 sehr erfolgreich beendet. Im Ergebnis hatte das Projekt insgesamt 608 Kontakte zur Zielgruppe (Soll: 404), nahm 326 Jugendliche als Teilnehmer in die Betreuung auf (Soll: 227) und konnte 279 Jugendliche in das Leistungssystem über- bzw. zurückführen (Soll: 148) sowie 178 Jugendliche beruflich orientieren (Soll: 77).

Im Rahmen der neuen Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt „REGIO AKTIV“ konnte das Projekt „YOUthPoints Come In!“ nahtlos in eine „Kompetenzagentur YOUthPOINTS“ überführt werden. Mit einer Laufzeit von weiteren 3 Jahren wird das niedrigschwellige Angebot an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt weitergeführt.

Die Kompetenzagentur verfolgt das Ziel, abgekoppelte Jugendliche im Salzlandkreis aus schwierigen Lebenssituationen „abzuholen“ und mittels Aktivierung und Orientierung in das Sozialleistungssystem bzw. in das Bildungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsmarktsystem zurückzuführen.

Die Zielgruppe dieses Projektes sind Jugendliche i. d. R. unter 25 Jahren,

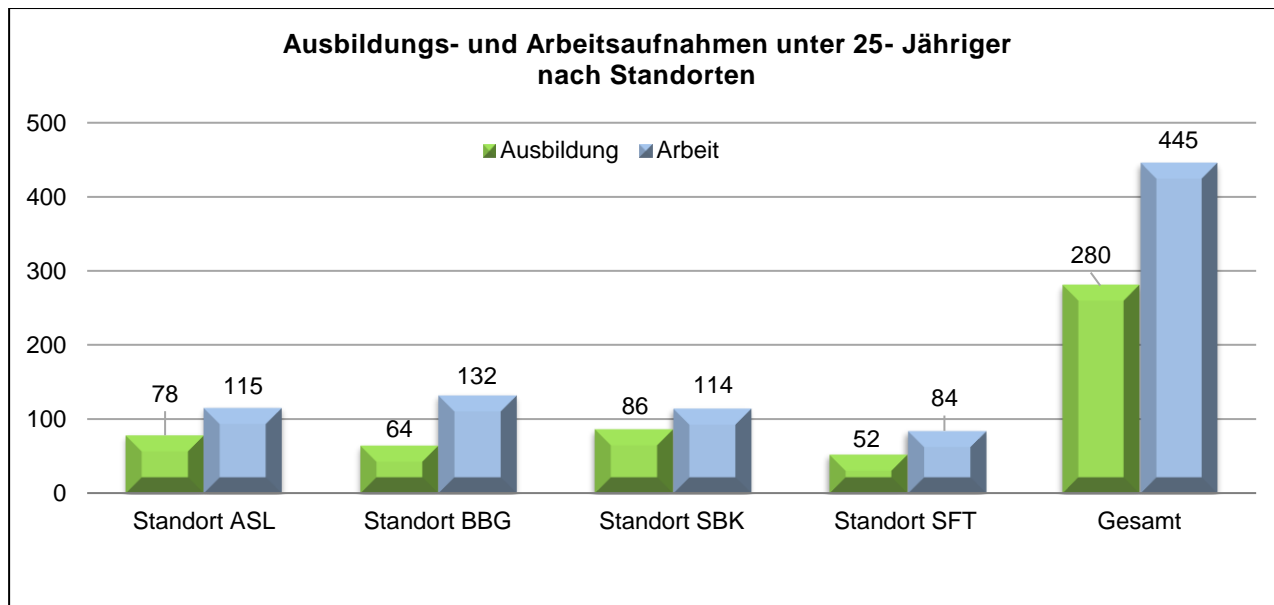
- die den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Hilfe- und Fördersystem abgebrochen haben, es nicht kennen oder nicht annehmen,
- die in prekären Verhältnissen leben,
- die eine prekäre Wohnsituation aufweisen,
- die die Schule nicht besuchen, keine Ausbildung absolvieren, keine Arbeit haben und dies auch nicht unmittelbar anstreben,
- die individuell beeinträchtigt sind,
- die eskalierende Konflikte in der Familie haben,
- mit Suchtverhalten,
- mit Schuldenproblematik,
- mit psychischen Beeinträchtigungen oder
- bei denen ein tatsächlicher Hilfebedarf vorhanden ist.

Kennzeichnend sind monatliche Fallbesprechungen des Jobcenters Salzlandkreis mit dem Träger der Kompetenzagentur sowie enge Kontakte mit dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises.

Nach den sehr eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu Jugendlichen während der Pandemiezeit wurde 2023 die rechtskreisübergreifende Arbeit im Rahmen von „JASS“ wieder intensiviert. Jeweils einmal im Monat ist an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt eine Beratung der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII eingerichtet. Diese Beratungsmöglichkeit wird in Bernburg sehr rege genutzt. An den anderen Standorten wird die Etablierung von „JASS“ als Komm-Struktur in 2024 einen Schwerpunkt der Arbeit in „JASS“ bilden.

Vermittlungsergebnisse

In der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen konnten im Jahr 2023 insgesamt im Jobcenter 445 Arbeitsaufnahmen (2022: 422), davon 70 % sozialversicherungspflichtig, und 280 Ausbildungsaufnahmen (2022: 235) verzeichnet werden.

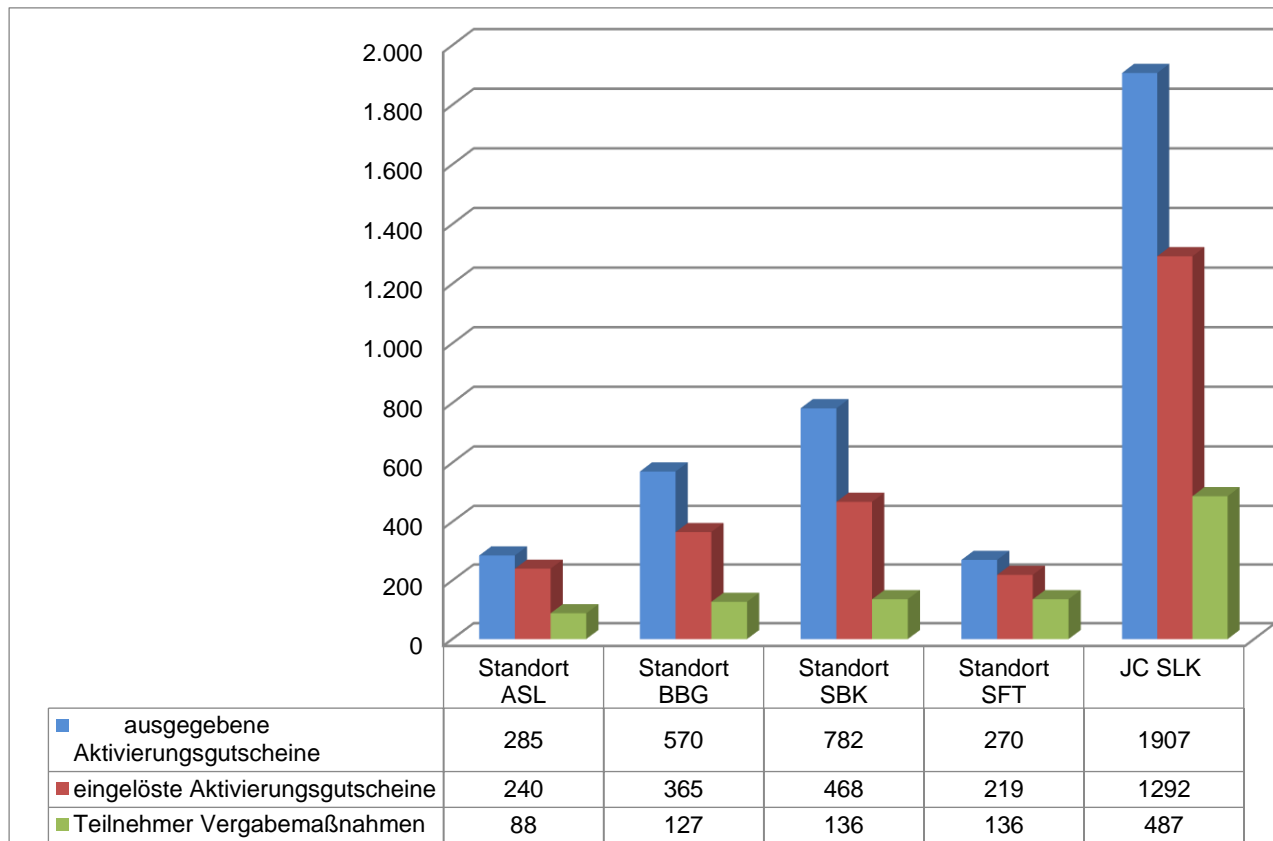


Aktivierung und berufliche Eingliederung

Ressourcenorientierte Beratungsarbeit ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 ff. SGB II genutzt.

Zum Vorjahr zeigte sich im Jahr 2023 eine gestiegene Zahl von Teilnehmereintritten in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein, hingegen ein starker Rückgang an Teilnehmereintritten in Vergabemaßnahmen auf Grundlage des § 45 SGB III. Die absolute Zahl der Eintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein stieg um rd. 27 %, die absolute Zahl der Eintritte in Vergabemaßnahmen sank um rd. 52 %. Die Grafik zeigt die Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein und Vergabemaßnahmen nach Standorten für 2023.

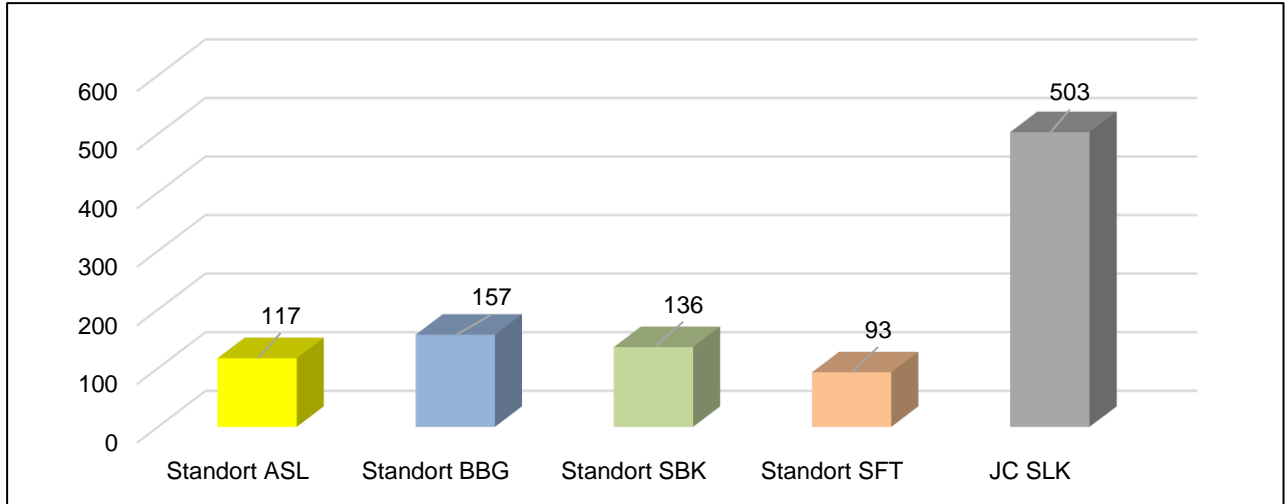
Eintritte in Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein



Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch betriebliche Erprobungen genutzt, sich in verschiedenen Unternehmen als Arbeitnehmer zu empfehlen bzw. praxisnah Einblicke in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festzustellen. Im Jahr 2023 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 503 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden (2021: 552). Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang um 10 %.

Eintritte in eine betriebliche Erprobung

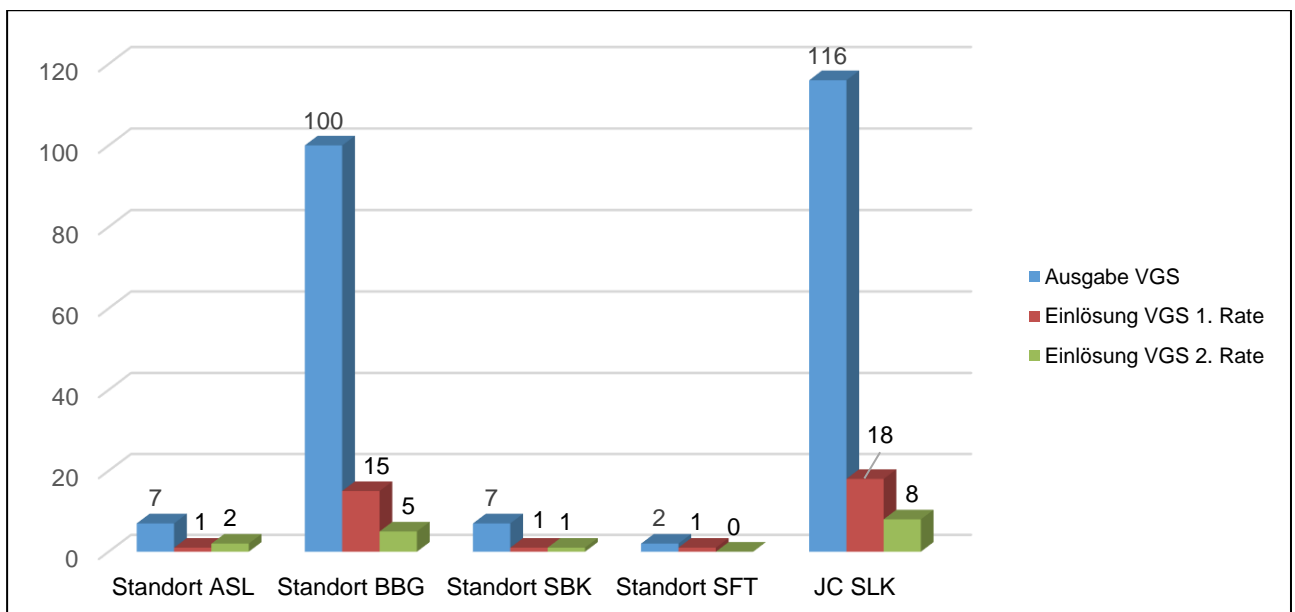


Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.

Ebenso wurden zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit Vermittlungsgutscheine genutzt, wengleich die Bedeutung des Instruments im Vermittlungsprozess weiter rückläufig ist. Im Vergleich zum Vorjahr wurde zwar ein Fünftel mehr an Gutscheinen ausgegeben. Die Quote der Einlösung ist jedoch auch weiter rückläufig.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die im Jahr 2023 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Jobcenter Salzlandkreis.

Vermittlungsgutscheine



Im Vergleich zu den anderen Standorten gibt es im Raum Bernburg eine höhere Aktivität von privaten Arbeitsvermittlern, was die erhöhte Anzahl an Vermittlungsgutscheinen an diesem Standort erklärt.

Insgesamt hat die Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein Mittelvolumen von rd. 5,3 Millionen EUR eingenommen, darüber hinaus kamen 0,7 Millionen EUR für die Selbstvornahme von Maßnahmen zum Einsatz. Insgesamt sank im Vergleich zum Vorjahr der Mitteleinsatz um rd. 14 %. Damit nimmt das Instrument „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ mit rd. 41 % des Eingliederungsbudgets wie im Vorjahr den größten Anteil der im Berichtsjahr 2023 durch das Jobcenter Salzlandkreis aufgewendeten Mittel ein.

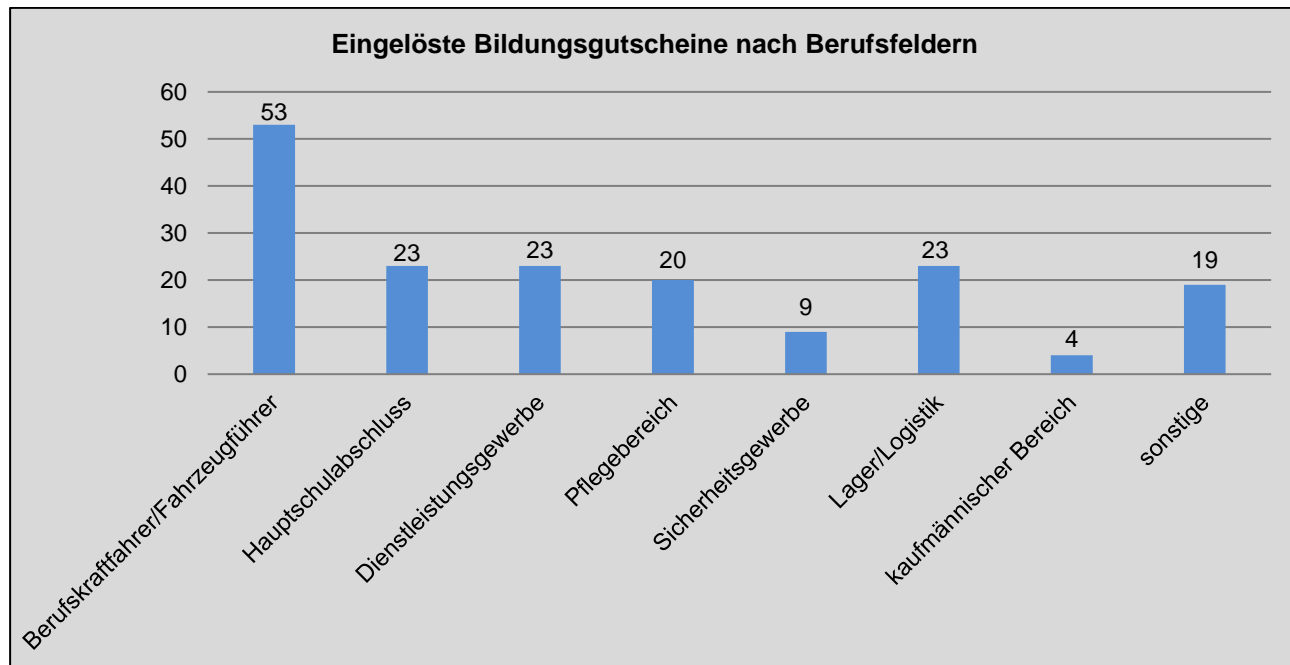
3.6 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2023 ein Mittelvolumen in Höhe von rd. 840 TEUR eingenommen und ist damit zum Vorjahr um ca. 44 % gestiegen. Festzustellen war im Berichtsjahr eine vergleichsweise hohe Motivation von Leistungsberechtigten in eine Qualifizierung einzumünden, die auch die Möglichkeit eines Führerscheinerwerbs beinhaltet (Servicefahrer, Gebäudereiniger).

Hierfür wurde in zahlreichen Einzelgesprächen auf der Grundlage einer individuellen Potenzialanalyse der entsprechende Bildungsbedarf ermittelt. Im Jahr 2023 konnten insgesamt 235 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden (2022: 152), wovon 174 Bildungsgutscheine eingelöst wurden (2022: 112).

Zum Teil wurden den Qualifizierungen zur Feststellung der Qualifizierungseignung Aktivierungsmaßnahmen vorgeschaltet. Insbesondere wurde diese Strategie für Personen in Betracht gezogen, die sich vor dem Hintergrund der Erhöhung der Integrationschancen gedanklich noch nicht mit einer Fort- oder Weiterbildung auseinandergesetzt hatten. Hier sind vordergründig berufliche Kenntnisse in verschiedenen Berufsbildern zur Eignungsfindung und für eine weitere Berufswegplanung vermittelt worden, um letztlich die nötige Bildungsbereitschaft zu erreichen.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine im Jahr 2023 auf die verschiedenen Berufsbereiche.



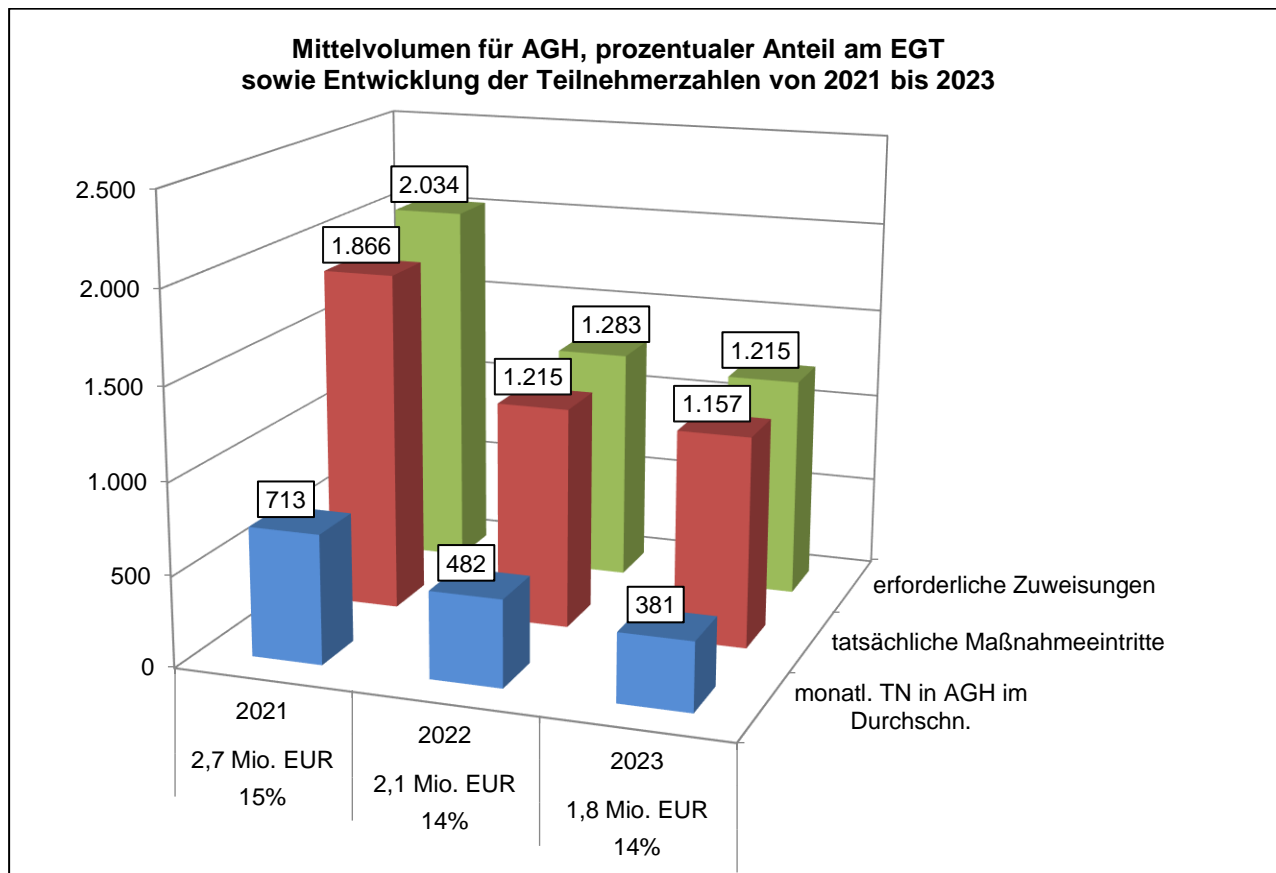
Im Vergleich zum Vorjahr stieg insbesondere die Nachfrage zu Weiterbildungen im Bereich Berufskraftfahrer, Fahrzeugführer, Servicefahrer.

Rd. 60 % der Fort- und Weiterbildungen wurden im Jahr 2023 erfolgreich und rd. 40 % vorzeitig beendet. Dies entspricht den Ergebnissen, die auch im Vorjahr zu verzeichnen waren. Insgesamt betrachtet kam es im Anschluss einer Qualifizierungsmaßnahme (erfolgreich beendet oder abgebrochen) in 33 % der Fälle zu einer Arbeitsaufnahme (2022: 20 %).

3.7 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes ist weiterhin hoch. Die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten machten rd. 14 % des gesamten Eingliederungsbudgets aus. Verausgabt wurde im Jahr 2023 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von rd. 1,8 Millionen EUR.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2021 gibt folgende Übersicht.



Die Grafik auf der vorherigen Seite verdeutlicht, dass zum Erreichen der geplanten monatlichen Teilnehmerzahlen eine höhere Zahl von Zuweisungen erforderlich ist.

3.9 Selbstvornahmemaßnahmen

Die Mitarbeiter des Selbstvornahme-Teams „TIM“ im Jobcenter Salzlandkreis starteten nach der erfolgten Zertifizierung im Jahre 2021 mit der Maßnahme „BASS“, das steht für Beschäftigung/Ausbildung suchen und sichern. Auch im Jahr 2023 wurde diese Maßnahme erfolgreich durchgeführt. Die Teilnahme an der Maßnahme „BASS“ ist freiwillig.

Ziele der Maßnahme „BASS“ sind die individuelle Unterstützung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung sowie die Stabilisierung nach Ausbildungs- oder Beschäftigungsaufnahme. Dazu gehören:

- Ausbau der Bewerbungskompetenz des Teilnehmers, d. h., der Fähigkeit, passende Stellen selbst zu finden und sich erfolgreich in einer Bewerbungssituation zu präsentieren.
- Entwicklung des Arbeitsverhaltens des Teilnehmers, d. h., der Fähigkeit, wechselnde Anforderungen einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu erfüllen und sich den jeweiligen Gegebenheiten eines Arbeitgebers anzupassen.
- Entwicklung der Arbeitsmotivation des Teilnehmers, d. h., des Willens und der Bereitschaft, eigene Anstrengungen konsequent auf ein gemeinsam formuliertes Berufsziel zu richten.
- Unterstützung bei der Schaffung von notwendigen Rahmenbedingungen für eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung lebenspraktischer Kompetenzen.

- Nachhaltige Stabilisierung von Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen.

Zielgruppe des Coachings im Rahmen von „BASS“ sind:

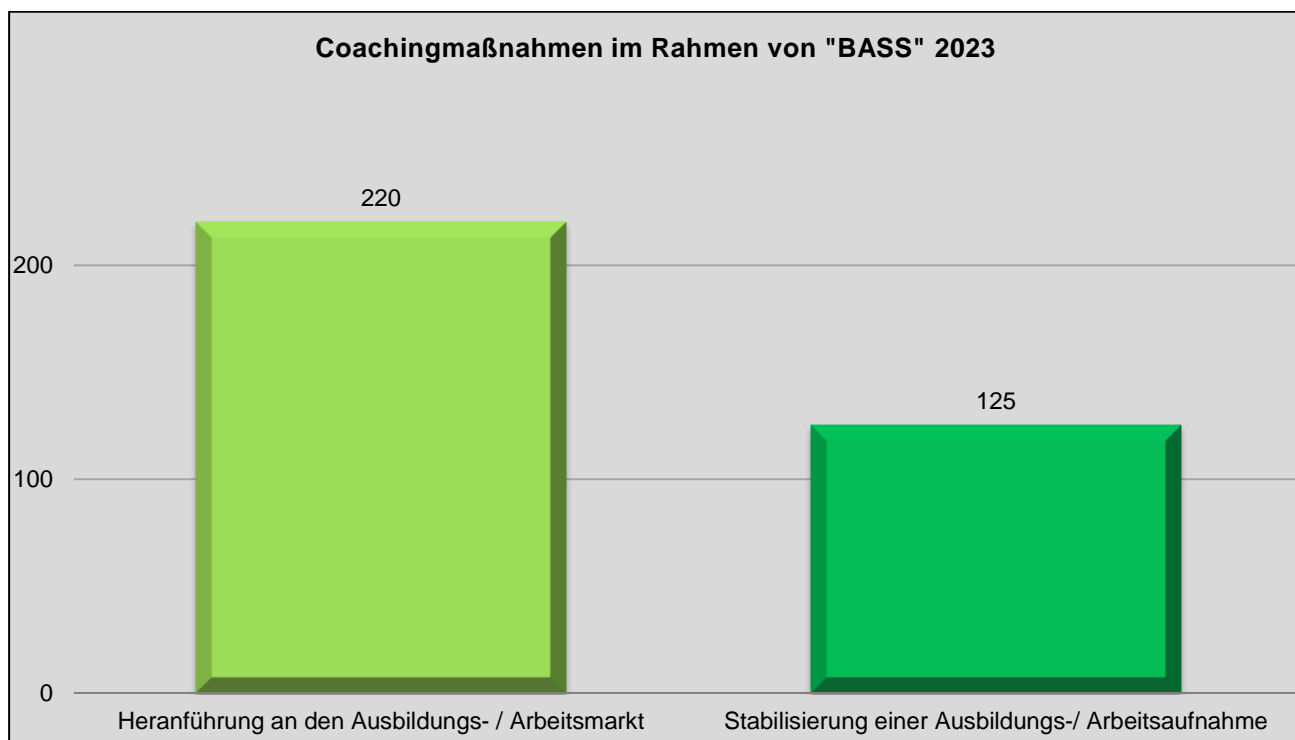
- Auszubildende,
- ausbildungswillige junge Menschen, bei denen seit dem Schulabschluss/erster Bewerbung mindestens ein Jahr vergangen ist oder die bereits wiederholt eine Ausbildung abgebrochen haben,
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit besonderen Problemlagen (z. B. Alleinerziehende)
- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Rahmen eines Eingliederungszuschusses (EGZ) gefördert wird und
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gerade eine Ausbildung, Studium oder Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahme beendet haben bzw. demnächst beenden.

Im November 2023 fand das zweite Re-Audit durch einen externen Zertifizierer statt, was vom Jobcenter Salzlandkreis wiederum erfolgreich absolviert wurde.

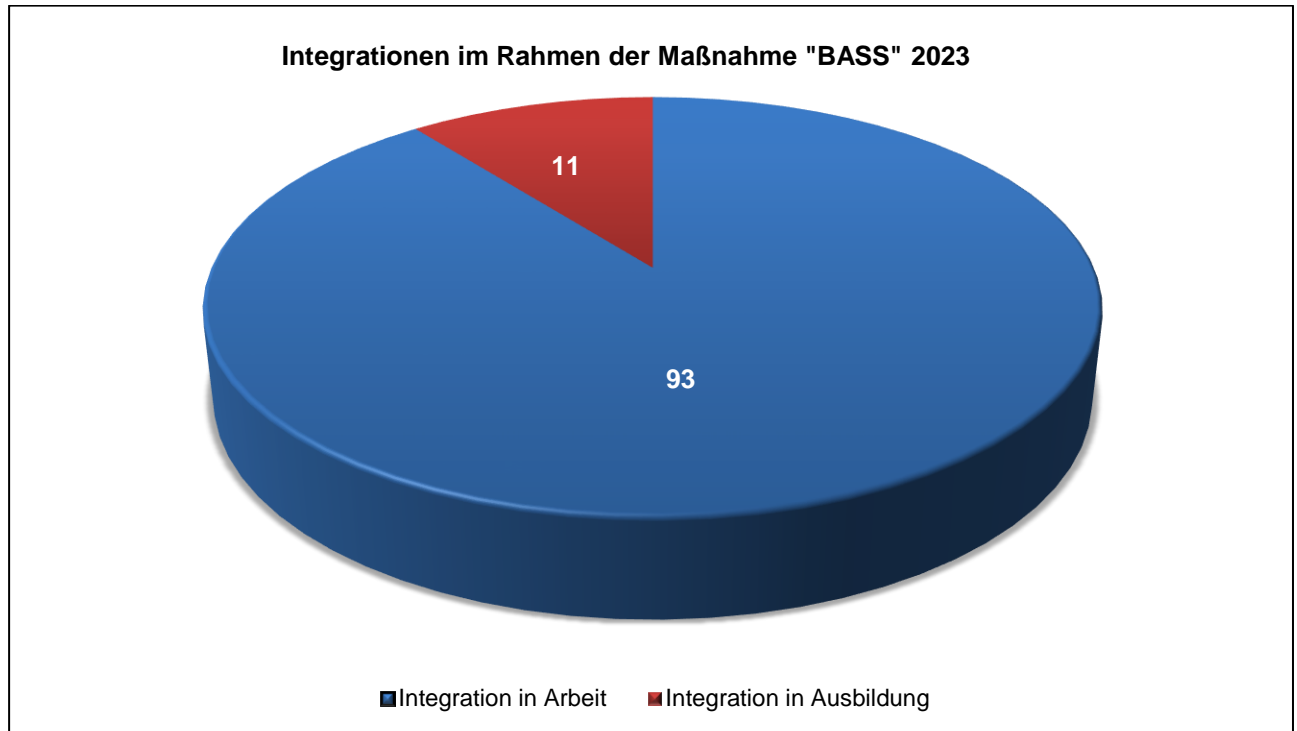
Auch für 2023, dem 2. Jahr der Durchführung der Maßnahme „BASS“, kann eine positive Bilanz gezogen werden. Die Coaches nahmen insgesamt 345 Teilnehmer in die Maßnahme auf, wovon 220 Teilnehmer an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt herangeführt wurden.

Der Anteil der Teilnehmer, die die Phase der Heranführung an den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt 2023 erfolgreich mit der Aufnahme einer Beschäftigung beendeten, beträgt 47,3 %.

Außerdem konnten bei 125 Auszubildenden oder Arbeitnehmern die Beschäftigungsverhältnisse nach ihrer Aufnahme durch individuelles Coaching stabilisiert werden.



Im Jahr 2023 konnten im Rahmen der Maßnahme „BASS“ insgesamt 104 Integrationen verzeichnet werden, wovon 93 Teilnehmer in Arbeit einmündeten und 11 Teilnehmer eine Ausbildung aufnahmen. 12 Personen mündeten im Ergebnis der Maßnahme „BASS“ in eine Fortbildung ein.



Durchschnittlich 77 % der Teilnehmer waren über die Probezeit hinaus weiter beschäftigt.

Unter Berücksichtigung des im Bürgergeldgesetz neu verankerten § 16k SGB II (ganzheitliche Betreuung) wird angestrebt, in Zukunft die Kompetenzen der Coaches der Maßnahme „BASS“ zu nutzen und zu erweitern.

Dies betrifft insbesondere junge Menschen zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer Ausbildung, aber auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Unterstützung beim Aufbau ihrer Beschäftigungsfähigkeit benötigen.

4. Kommunale Eingliederungsleistungen

4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung sowie
- die Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere Bürgergeld-Empfängern auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung - die nunmehr als Soziale Beratung titulierte wird - und die Vermittlung zur Suchtberatung.

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen. Der Ablauf ist dabei sehr individuell und orientiert sich an den konkreten Problemen und Zielen der Ratsuchenden.

Grundsätzlich gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Erfassung der Schuldsituation,
- Entwicklung und Erarbeitung einer Entschuldungsstrategie gemeinsam mit den Ratsuchenden,
- Führen von Verhandlungen mit Gläubigern,
- Erarbeitung von Tilgungskonzepten mit den Gläubigern,
- Beratung und Motivation zur Einhaltung der Entschuldungsstrategie sowie
- Ausstellung der P-Konto Bescheinigung.

Im Rahmen der Sozialen Beratung gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Beratung und Begleitung bei sozialen, psychischen und gesundheitlichen Problemlagen,
- Organisation von Terminen und Begleitung zu Terminen bei Behörden,
- Krisenintervention, d. h. Organisation von schnellen Hilfen u. a. in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten oder speziellen Beratungsangeboten und
- Unterstützung bei Antragstellungen.

Das Jobcenter Salzlandkreis unterhält keine anerkannte Suchtberatungsstelle. Gleichwohl kann die Soziale Beratung als (erst)beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Ratsuchenden und deren Angehörige fungieren.

Das Angebot umfasst die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung vor und nach einer absolvierten Therapie. Suchtspezifische Hilfen können jedoch nicht angeboten werden, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind.

In Bernburg existiert eine anerkannte Suchtberatungsstelle in Trägerschaft der Diakonie Krankenhaus Harz GmbH. Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt anerkannte Suchtberatungsstellen vor. Eine Fachstelle für Suchtprävention ist am Standort Schönebeck beim AWO Kreisverband Salzland e. V. angebunden.

4.2 Inanspruchnahme

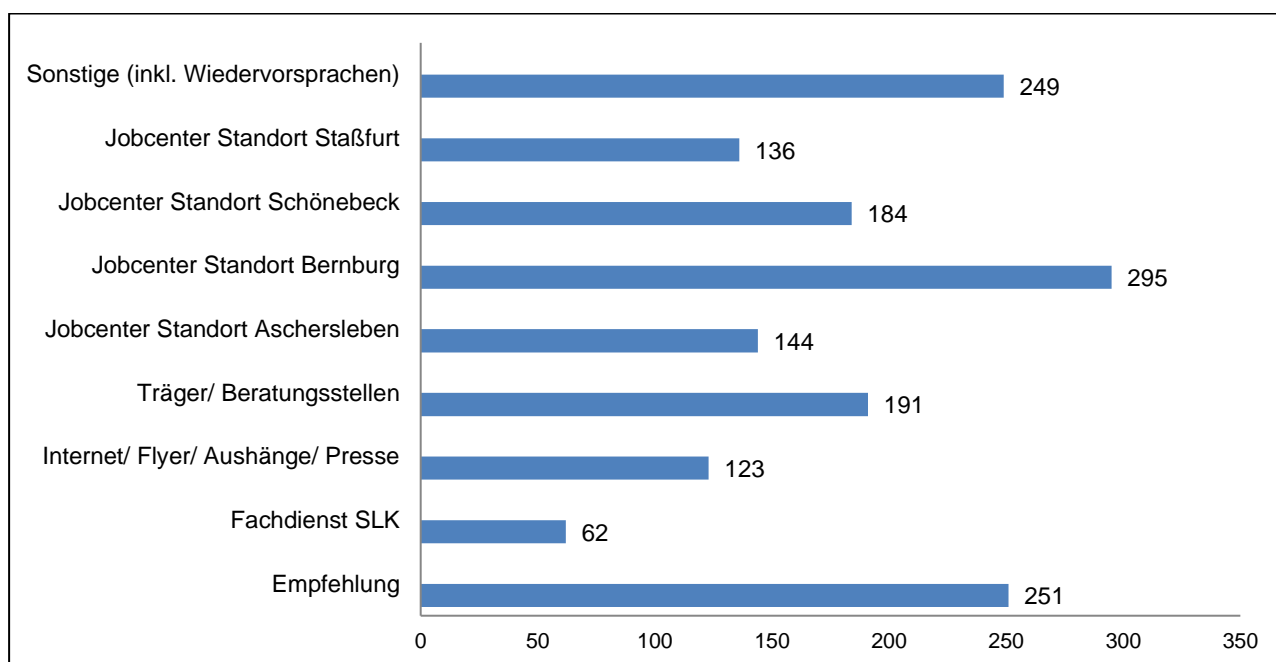
Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung			Soziale Beratung		
	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ¹	Anzahl der Hausbesuche	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ¹	Anzahl der Hausbesuche
2016	1.005	1.802	12	1.031	1.978	37
2017	1.042	1.797	5	1.019	1.954	50
2018	989	1.601	6	883	1.809	131
2019	937	1.577	11	839	1.788	100
2020	886	1.365	5	679	1.653	30
2021	862	1.138	4	519	1.177	20
2022	1.002	1.405	9	575	987	38
2023	879	657	1	756	1.271	40

¹Umfasst sind Erst- und Folgeberatungen sowie alle persönlichen Vorsprachen und Telefonberatungen.

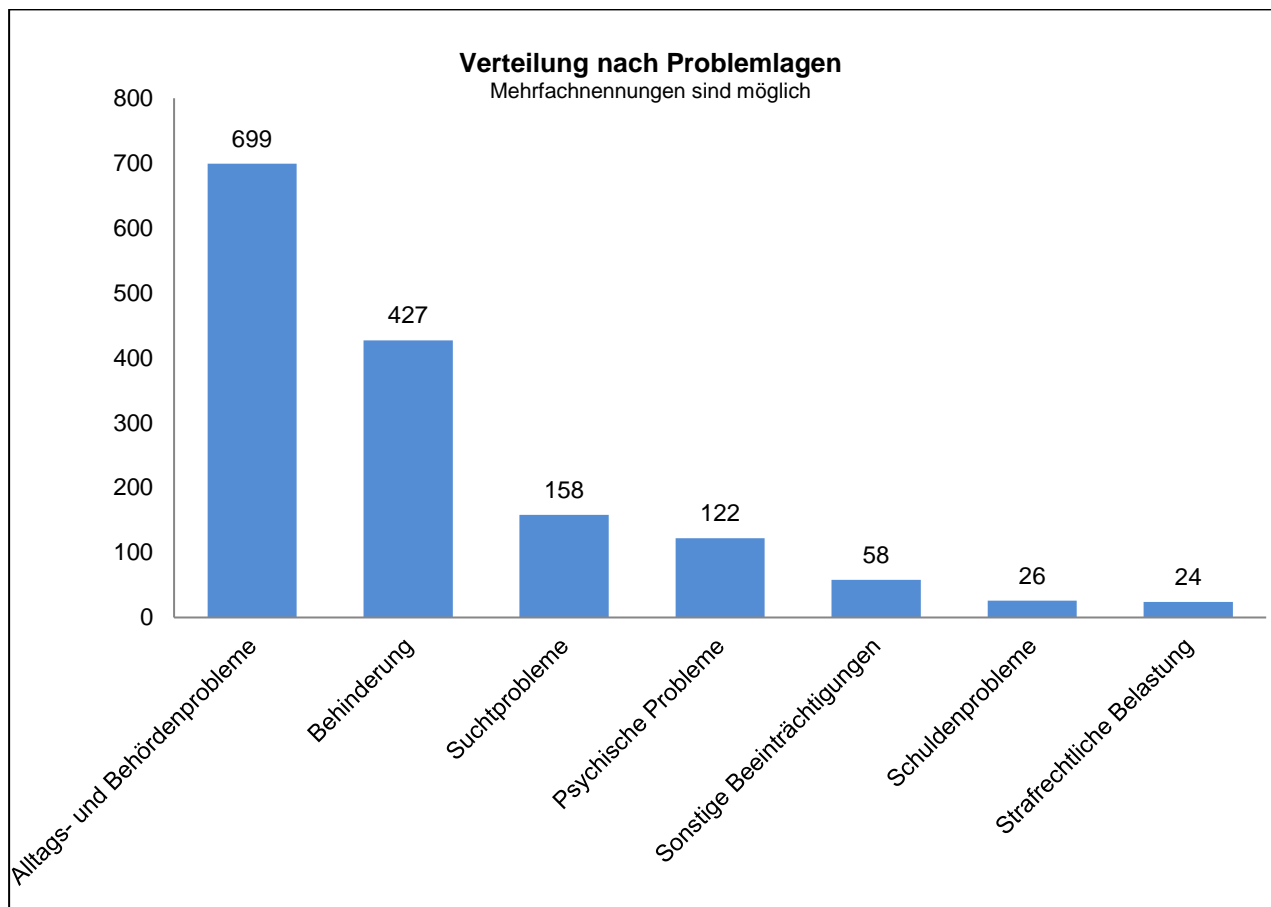
	Schuldnerberatung ²	Soziale Beratung
Geschlecht	Männer 478 Frauen 401	Männer 438 Frauen 318
Alter	26-35 Jahre: 30 % n=259 36-45 Jahre: 27 % n=235 46-55 Jahre: 14 % n=120	36-45 Jahre: 18 % n=138 46-55 Jahre: 17 % n=128 56-65 Jahre: 38 % n=285
Einkommen	Bürgergeld 54 % n=471 Renten: 7 % n=58 Erwerbseinkommen 20 % n=176	Bürgergeld 65 % n=488 Renten: 17 % n=131 Erwerbseinkommen 3 % n=24

Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg oder durch welche Institutionen (z. B. andere Abteilungen des Jobcenters) die hilfeschuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen

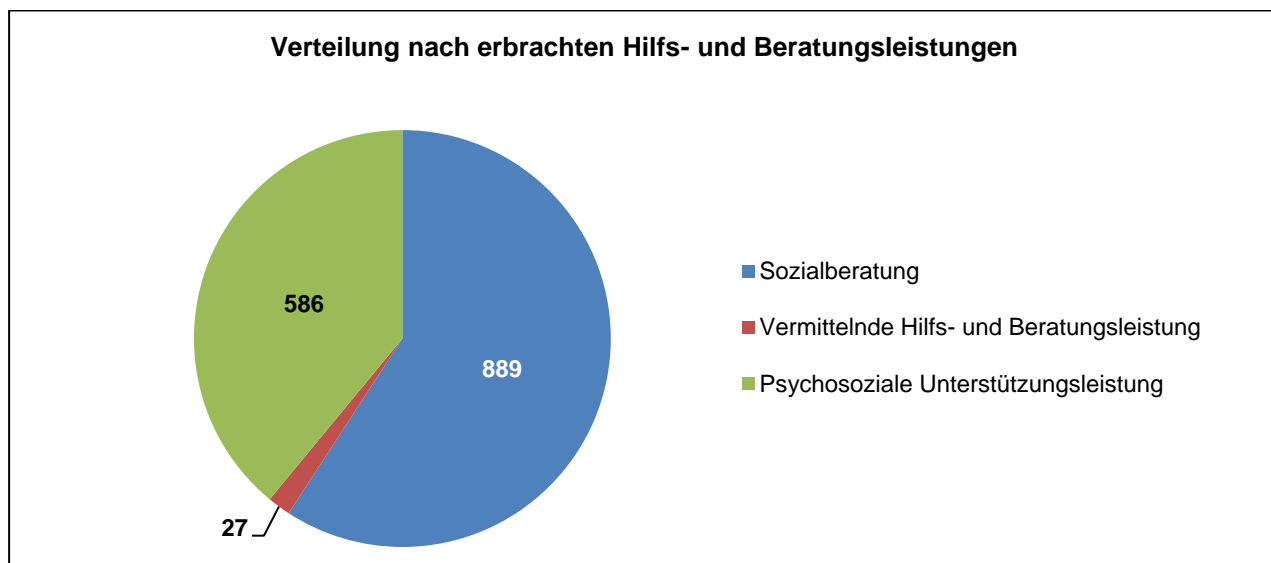


² Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst

4.2.1 Soziale Beratung



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Behördenprobleme (46 %), Behinderung (28 %), Suchtprobleme (10 %) und psychischer Probleme (8 %) angesiedelt sind.



Sozialberatung:

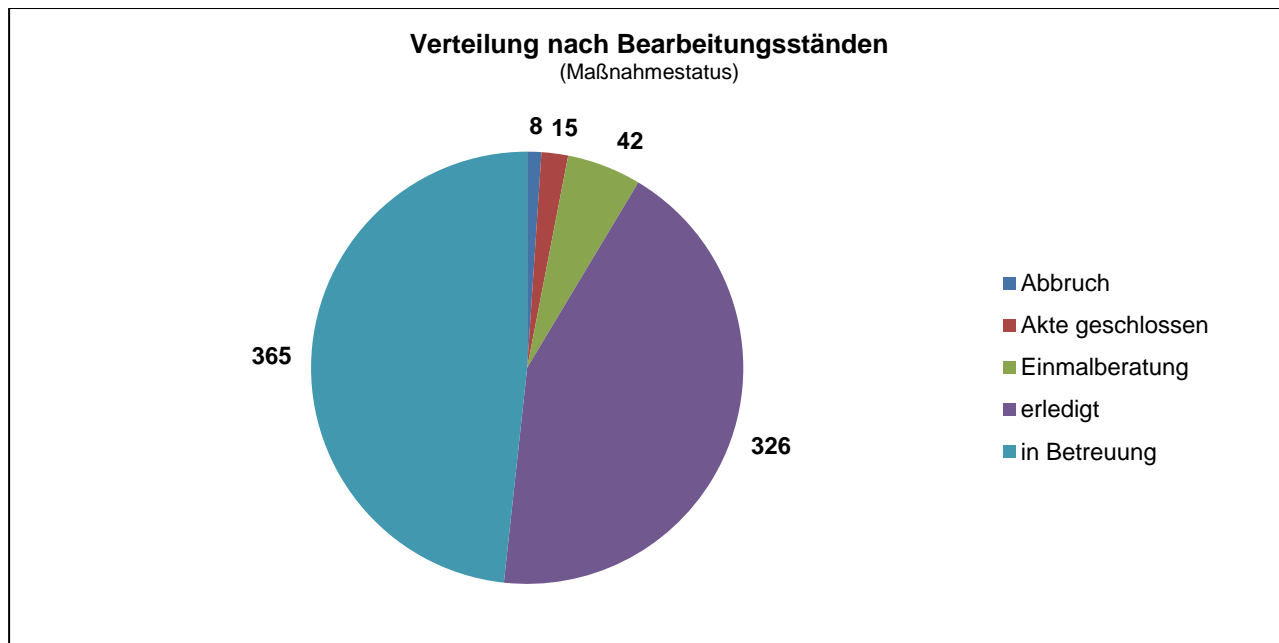
Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördenschungel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung. Bei 697 Antragsverfahren wurden dabei die Hilfesuchenden unterstützt. Dies betraf u. a. die Beantragung v. Renten (n=157), Feststellen Grad der Behinderung (n=85), Bürgergeld (n=71), Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter (n=69) sowie Wohngeld (n=44). Des Weiteren wurden in 192 weiteren Sachverhalten Beratungen über Möglichkeiten, Zuständigkeiten und Anforderungen von Sozialleistungen erbracht.

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Von insgesamt 586 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten (68 %, n=396) angesiedelt. Es folgen Aktivierung der Selbsthilfepotenziale (26 %, n=151), Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen (1 %, n=5) sowie Förderung seelischer Stabilität (5 %, n=34).

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Dies geschah im Berichtsjahr in 34 Fällen. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt, dies erfolgte 6-mal im Berichtsjahr.



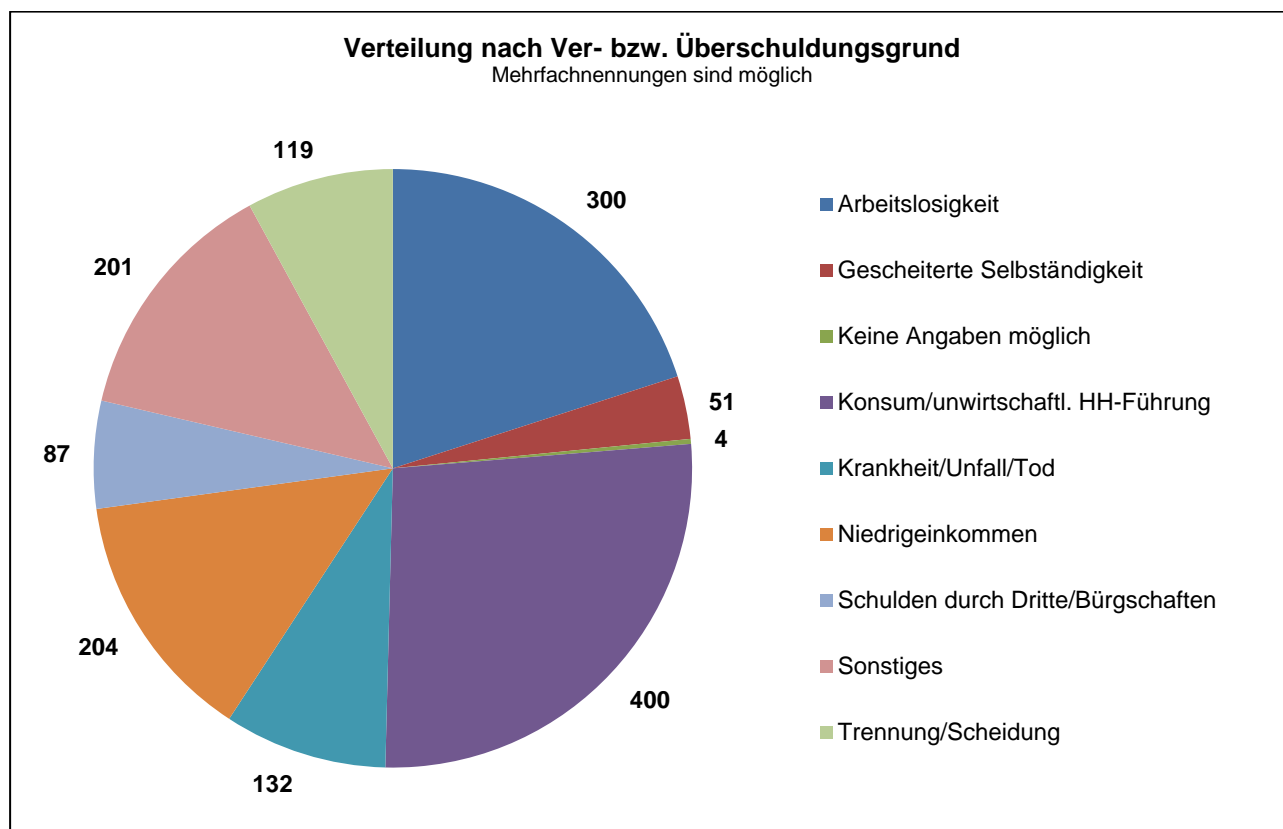
In 326 Fällen (43 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der psychosozialen Betreuung im Jahr 2023 als erledigt betrachtet werden. Die Abbruchquote ist mit 8 Fällen sehr gering (1 %). In 15 Fällen (2 %) wurde die Akte aufgrund Umzug, Übernahme der gesetzlichen Betreuung oder Tod des Hilfesuchenden geschlossen.

4.2.2 Suchtberatung

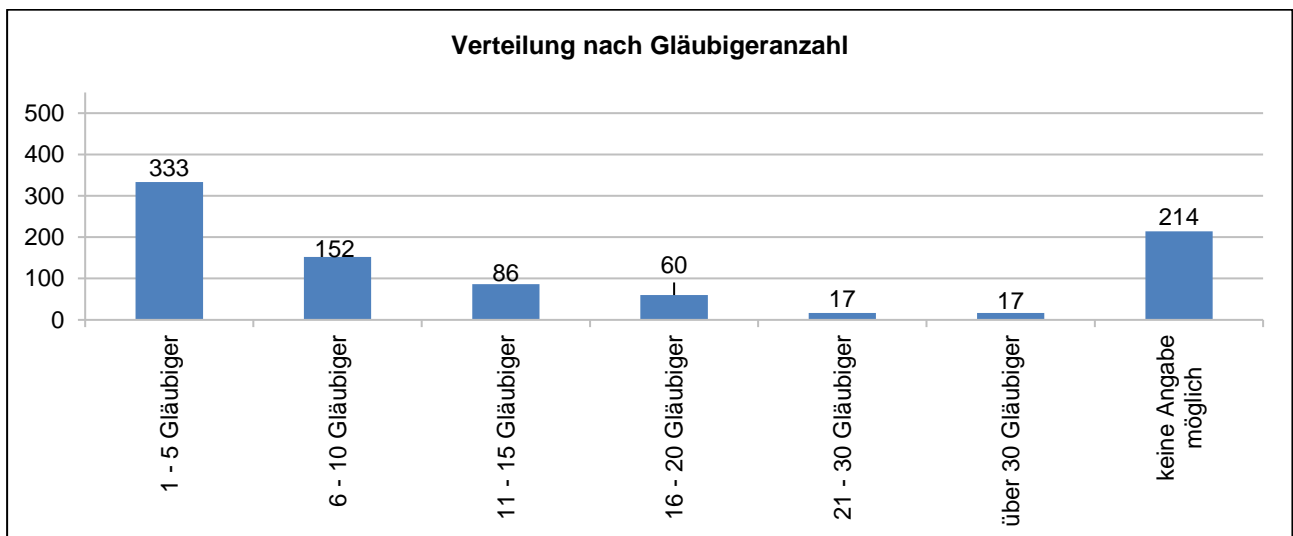
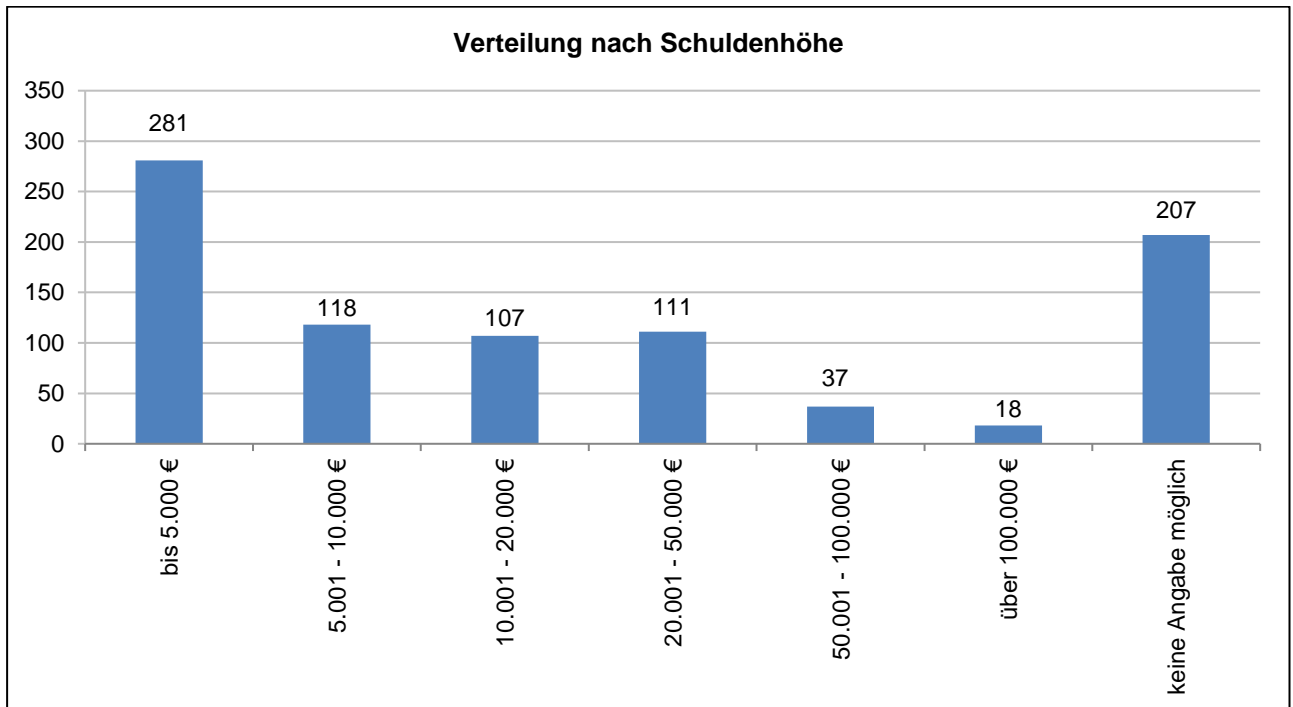
Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind aufgrund der sehr begrenzten Angaben wegen datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch mit den Suchtberatungsstellen kaum zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen verwiesen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht – tätig

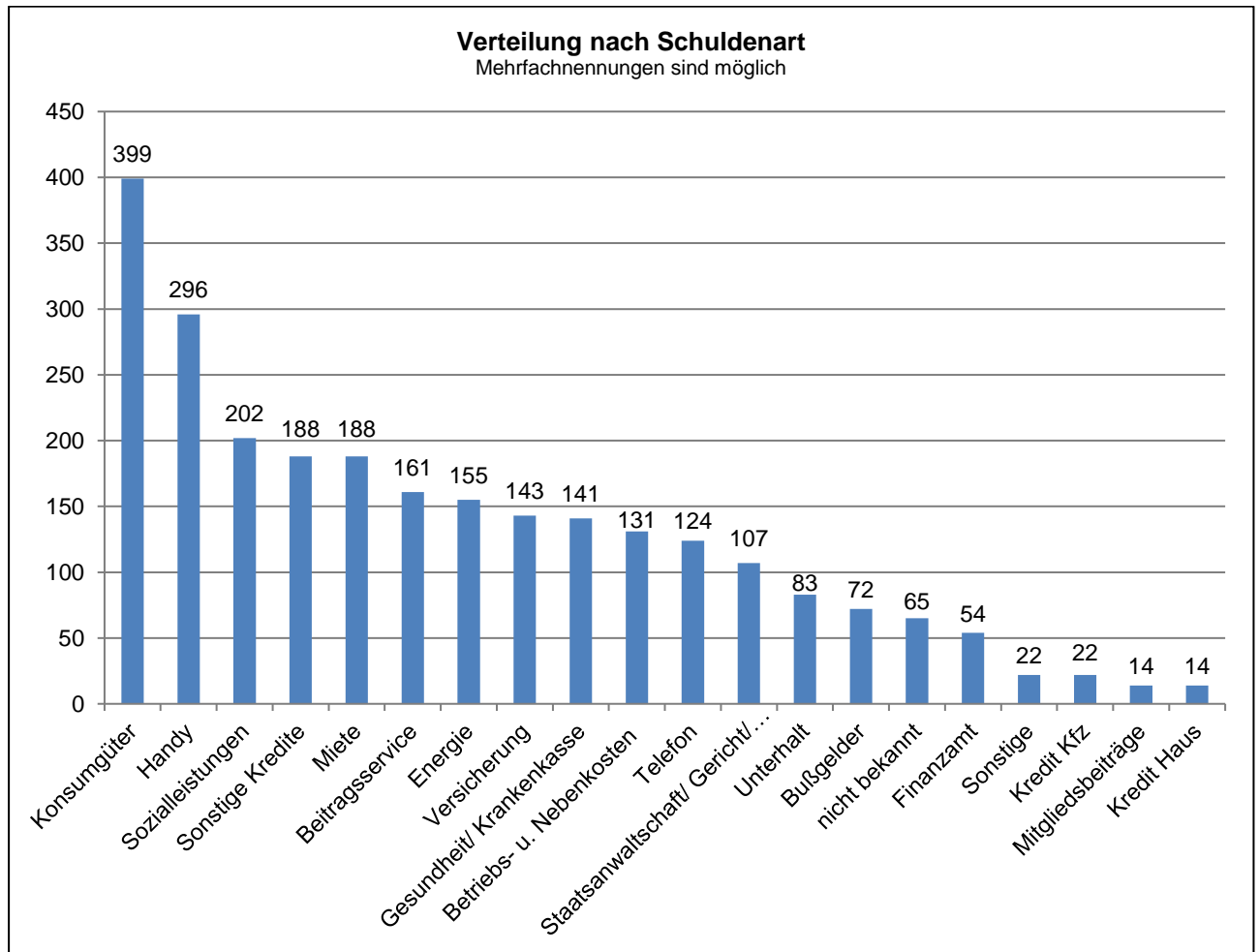
4.2.3 Schuldnerberatung



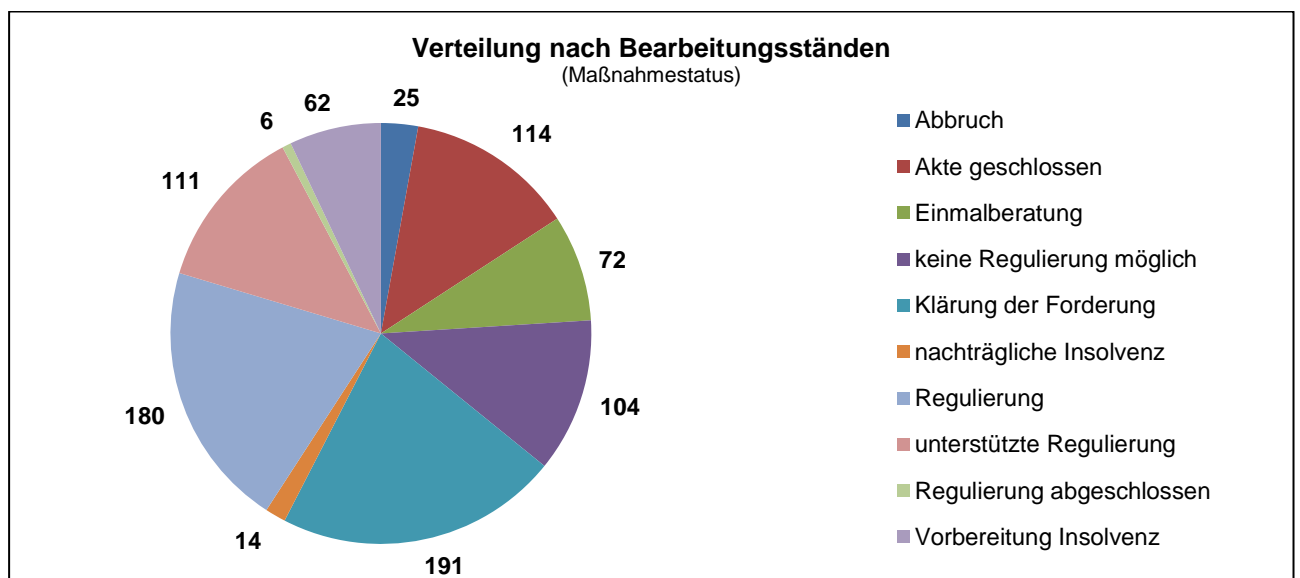
Die hauptsächlich vom Ratsuchenden angegebenen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (14 %, n=204), Arbeitslosigkeit (20 %, n=300) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (27 %, n=400). Unter Sonstiges (n=201) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen



Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner. 55 % (n=485) aller Schuldner haben zwischen 1 und 10 Gläubiger. 45 % (n=399) aller Schuldner geben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10 TEUR an. Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert. 207 Schuldner (24 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 214 Schuldnern (24 %) war die Anzahl der Gläubiger beim Erstgespräch nicht bekannt.



Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter, Handy, sonstige Kredite, Miete und öffentlicher Gläubiger wie Sozialleistungsträger und Beitragsservice, vorliegen. Unter den sonstigen Krediten werden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.



Die Mehrzahl der betreuten Schuldner befindet sich in der Klärung der Forderungen (22 %), in der der Regulierung (20 %) sowie unterstützen Regulierung (13 %). Bei der unterstützten Regulierung wird der Schuldner dabei assistiert und motiviert, die Verbindlichkeiten in eigener Verantwortung zu regulieren. Die Abbruchquote liegt bei 3 %. In 13 % der Fälle wurden die Akten aufgrund von Umzug oder sonstigen Gründen geschlossen.

Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 BGB ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in § 22 Abs. 8 SGB II bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf der Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Im Jahr 2023 sind im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 90 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis - Schuldnerberatung - weitergereicht wurden. In 27 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

Sonstiges

Insgesamt wurden 17 Vergleiche und 24 Stundungen/Niederschlagungen erreicht.

Zur Entwicklung der privaten Überschuldungssituation insgesamt³ ist auszuführen, dass entsprechend dem von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgebrachten Schuldenatlas 2023 zum Stichtag 01.10.2023 für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 8,15 % gemessen wurde. Damit sind über 5,65 Millionen Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Die Zahl ist gegenüber 2022 mit 5,88 Millionen Bürgern leicht rückläufig. Die Quote im Salzlandkreis liegt mit 11,14 % (- 0,4 Punkte zum Vorjahr) weiterhin über dem Bundes- und Landesdurchschnitt (10,78 %).

³ Vgl. Schuldenatlas 2023 Creditreform.

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Mittagessen sowie
- soziale und kulturelle Teilhabe.

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Jobcenter Salzlandkreis erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe i. d. R. als Direktzahlung an Anbieter bzw. über Gutscheine und rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter⁴, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer bzw. bei der Lernförderung auch als Abschlagszahlung.

⁴ Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

SGB II vom 01.01. bis 31.12.2023							
Art	Antragsteller	Anträge/ Gel- tendmachung	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁵	
Angemessene Lernförderung	548	798	770	598	79	93	756.504,65 €
Eintägige Schulausflüge	703	1.225	1.200	1.074	2	124	26.518,64 €
KiTa-Ausflüge	168	262	260	228	0	32	9.806,55 €
Mehrtägige Klassenfahrt	605	668	646	593	1	52	148.702,98 €
Mittagessen in der KiTa	1.407	2.147	2.071	1.955	16	100	611.733,36 €
Mittagessen in der Schule	1.282	1.888	1.834	1.733	8	93	505.146,03 €
Schulbedarf ⁶	25	26	25	13	5	7	458.655,12 €
Schülerbeförderung	37	37	34	13	2	19	1.300,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	70	98	91	74	1	16	8.150,75 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	271	335	315	252	5	58	29.142,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	111	126	120	97	5	18	7.522,33 €
insgesamt	5.227	7.610	7.366	6.630	124	612	2.563.182,41 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: Ø 5.965
 Erreichte Kinder/Jugendliche: 4.722 (82 %)

⁵ Versagung, Rückzug des Antrages

⁶Bewilligung Schulbedarf erfolgt im RK SGB II ohne gesonderte Antragstellung.

SGB XII vom 01.01. bis 30.12.2023							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁷	
Angemessene Lernförderung	7	10	8	7	0	1	7.650,00 €
Eintägige Schulausflüge	13	22	22	19	1	2	478,24 €
KiTa-Ausflüge	4	6	6	4	0	2	129,00 €
Mehrtägige Klassenfahrt	9	9	8	7	0	1	1.506,00 €
Mittagessen in der KiTa	38	52	48	41	0	7	13.998,38 €
Mittagessen in der Schule	18	20	19	18	0	1	10.249,13 €
Schulbedarf	45	73	70	70	0	0	6.814,00 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	8	8	7	6	0	1	1.230,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	3	4	4	4	0	0	140,00 €
insgesamt	145	204	192	176	1	15	42.194,75 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ∅ 100
Erreichte Kinder/Jugendliche: 89 (89 %)

⁷ Versagung, Rückzug des Antrages

BKGG vom 01.01. bis 31.12.2023							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁸	
Angemessene Lernförderung	153	207	194	130	19	45	157.059,00 €
Eintägige Schulausflüge	281	480	466	418	0	48	10.082,04 €
KiTa-Ausflüge	66	91	88	80	0	8	3.023,00 €
Mehrtägige Klassenfahrt	329	377	357	324	0	33	93.996,25 €
Mittagessen in der KiTa	488	749	718	662	4	52	214.683,36 €
Mittagessen in der Schule	587	851	815	768	2	45	233.742,27 €
Schulbedarf	1.079	1.773	1.671	1.614	4	53	157.426,00 €
Schülerbeförderung	25	25	25	9	0	16	1.000,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	39	48	47	38	0	9	5.429,25 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	207	258	239	193	3	43	25.910,25 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	60	64	53	42	3	8	4.881,00 €
insgesamt	3.314	4.923	4.673	4.278	35	360	907.232,42 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 3.137
Erreichte Kinder/Jugendliche: 1.669 (53 %)

⁸ Versagung, Rückzug des Antrages

AsylbLG vom 01.01. bis 31.12.2023							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen ⁹
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁰	
Angemessene Lernförderung	45	63	59	42	5	12	69.682,00 €
Eintägige Schulausflüge	25	36	36	32	0	4	828,30 €
KiTa-Ausflüge	3	3	1	0	0	1	0,00 €
Mehrtägige Klassenfahrt	6	6	5	3	0	2	606,79 €
Mittagessen in der KiTa	59	107	103	99	0	4	18.822,07 €
Mittagessen in der Schule	31	47	45	43	0	2	7.709,00 €
Schulbedarf ¹¹	84	108	102	97	0	5	9.616,00 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	0	0	0	0	0	0	75,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	7	7	6	5	0	1	945,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	0	0	0	0	0	0	0,00 €
insgesamt	260	377	357	321	5	31	108.284,16 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: \emptyset 308
 Erreichte Kinder/Jugendliche: 173 (\emptyset 56 %)

⁹ Aufwendungen teilweise aus Bewilligungen 2022

¹⁰ Versagung, Rückzug des Antrages

¹¹ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

Alle Rechtskreise vom 01.01. bis 31.12.2023							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹²	
Angemessene Lernförderung	753	1.078	1.031	777	103	151	990.895,65 €
Eintägige Schulausflüge	1.022	1.763	1.724	1.543	3	178	37.907,22 €
KiTa-Ausflüge	241	362	355	312	0	43	12.958,55 €
Mehrtägige Klassenfahrt	949	1.060	1.016	927	1	88	244.812,02 €
Mittagessen in der KiTa	1.992	3.055	2.940	2.757	20	163	859.237,17 €
Mittagessen in der Schule	1.918	2.806	2.713	2.562	10	141	756.846,43 €
Schulbedarf ¹³	1.233	1.980	1.868	1.794	9	65	632.511,12 €
Schülerbeförderung	62	62	59	22	2	35	2.300,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	109	146	138	112	1	25	13.655,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	493	608	567	456	8	103	57.227,25 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	174	194	177	143	8	26	12.543,33 €
insgesamt	8.946	13.114	12.588	11.405	165	1.018	3.620.893,74 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 9.510
 Erreichte Kinder/Jugendliche: 6.653 (ø 73 %)

¹² Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹³ Bewilligung Schulbedarf erfolgt mit Ausnahme RK BKGG ohne gesonderte Antragstellung.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

Anträge	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SGB II	11.703	10.792	10.453	9.685	9.150	5.497	4.942	7.369	7.610
SGB XII	187	215	237	216	197	96	173	200	204
BKGG ¹⁴	2.861	2.272	2.413	2.397	2.658	2.814	3.340	4.213	4.923
AsylbLG	481	832	327	282	242	199	465	1.131	377
insgesamt	15.232	14.111	13.430	12.580	12.247	8.606	8.920	12.913	13.114

Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 96 %. Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 91 %.

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig.

Alle Rechtskreise	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
Eintägige Klassenfahrten	37.907,22 €	1.543	24,47 €
KiTa-Ausflüge	12.958,55 €	312	41,53 €
Mehrtägige Klassenfahrten	244.812,02 €	927	264,10 €
insgesamt 2023	295.677,79 €	2.782	106,28 €
Vorjahr 2022	205.085,15 €	2.395	85,63 €

Schulbedarf

Im Kalenderjahr Jahr 2023 wurde ein persönlicher Schulbedarf in Höhe von 174,00 € anerkannt. Davon wurden zum 01.02.2023 58,00 € und zum 01.08.2023 116,00 € ausgezahlt.

Im Jahr 2023 haben im Rechtskreis SGB II 3.207, im Rechtskreis BKGG 1.068, im Rechtskreis AsylbLG 78 und im Rechtskreis SGB XII 45 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.

¹⁴ Die höheren Antragszahlen im RK BKGG ergeben sich auch aus der Tatsache, dass die Schulbeihilfe hier beantragt werden muss. In den übrigen RK wird sie „automatisch“ erbracht.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 von Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können. Besucht der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien im Salzlandkreis übernommen werden.

alle Rechtskreise Schülerbeförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen
2023	2.300,00 €	22
2022	1.564,40 €	17

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es seit dem 01.08.2019 indes nicht mehr an.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V, SGB VIII oder SGB XII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bezüglich der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalts erarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler wird eine außerschulische Lernförderung i. d. R. in folgenden Umfängen gewährt:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min)
1-4	2	2
5-8	3	3
9-12	3	4

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sogenannten Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe und Bildungsinstitute frequentiert.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2023	990.895,65 €	777	1.275,28 €
2022	1.176.479,02 €	784	1.500,61 €
2021	992.632,56 €	785	1.264,50 €
2020	585.347,73 €	544	1.076,01 €
2019	547.663,10 €	506	1.082,33 €

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Aufwendungen vollumfänglich übernommen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

Alle Rechtskreise Mittagessen	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
KiTa	859.237,17	2.757	311,65 €
Schule	759.846,43	2.562	296,58 €
insgesamt 2023	1.619.083,60 €	5.319	304,40 €
Vorjahr 2022	1.240,689,74 €	5.508	225,25 €

Soziale und kulturelle Teilhabe

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 EUR monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Zudem können nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ und somit ein „Gesamtbudget“ in Höhe von 180 EUR bei einem Gewährungszeitraum von 12 Monaten für beispielsweise Ferienfahrten oder ähnliches zum Ansatz gebracht werden.

Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

Alle Rechtskreise Teilhabe	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
kulturelle Bildung	13.655,00€	112	122,00 €
Mitgliedsbeiträge	57.227,25 €	456	125,50 €
Ferienfreizeiten	12.543,33 €	143	87,72 €
insgesamt 2023	83.425,58 €	711	117,34 €
Vorjahr 2022	62.930,97 €	634	99,26 €

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Im Dezember 2023 gab es im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 9.561 Bedarfsgemeinschaften, davon 1.560 Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug. Gegenüber dem Vorjahr gab es im Berichtsjahr hinsichtlich des Bestandes an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug - betrachtet zum Gesamtbestand an Bedarfsgemeinschaften - einen Anstieg auf 16 %.

Stand Dezember 2023	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.104	370	18
Standort Bernburg	2.709	526	19
Standort Schönebeck	2.585	458	18
Standort Staßfurt	2.163	206	10
Jobcenter gesamt	9.561	1.560	16

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen gemäß der Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur „Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII“ zu erbringen.

Der Handlungsanweisung liegt ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ zugrunde. Die Mietwerterhebung wird fortlaufend mittels Indexfortschreibung sowie neuer Datenerhebungen aktualisiert.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
Standort Aschersleben	8.968.527 €	336.760 €	8.631.767 €
Standort Bernburg	11.286.962 €	435.323 €	10.851.639 €
Standort Schönebeck	11.504.169 €	441.208 €	11.062.961 €
Standort Staßfurt	9.122.055 €	349.659 €	8.772.396 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückzahlungen aus Rückforderungen sowie aus Ersatzansprüchen bezüglich zu Unrecht erbrachter Leistungen.

Von den insgesamt 39.319 TEUR für Unterkunftskosten verwendeten Mitteln wurden 6.806 TEUR für Flüchtlinge verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 17 %.

	KdU Flüchtlinge
Standort Aschersleben	1.567.930 €
Standort Bernburg	2.418.854 €
Standort Schönebeck	1.939.507 €
Standort Staßfurt	879.895 €
Jobcenter gesamt	6.806.186 €

Im Jahr 2022 wurden noch insgesamt 35.772 TEUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, so dass im Berichtsjahr 2023 mit 39.319 TEUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt 3.547 TEUR mehr aufgewendet werden mussten.

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sogenannten „Schlüssigen Konzeptes“ stellt sich wie folgt dar:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
2012	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
2013	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
2014	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
2015	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €
2016	46.004.408 €	1.583.611 €	44.420.797 €
2017	44.596.337 €	1.615.032 €	42.981.305 €
2018	40.799.750 €	2.427.660 €	38.372.090 €
2019	37.483.825 €	1.930.273 €	35.553.552 €
2020	36.057.328 €	1.754.403 €	34.302.925 €
2021	34.735.524 €	1.504.157 €	33.231.366 €
2022	37.083.461 €	1.311.180 €	35.772.281 €
2023	40.881.713 €	1.562.950 €	39.318.763 €

Diese Werte sind von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

6.2.1 Leistungen gemäß § 21 SGB II

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, in denen im Jahr 2023 Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II berücksichtigt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	89	99	99	74	361
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	501	632	529	549	2.211
Teilhabe am Arbeits- leben (§ 21 Abs. 4)	8	16	9	12	45
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	17	21	14	14	66
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	13	12	16	11	52
Schulbücher (§ 21 Abs. 6a)	209	278	172	194	853
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	652	657	385	478	2.172

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	379.313 €	501.868 €	408.058 €	427.243 €	1.716.482 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)					
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)					
Schulbücher (§ 21 Abs. 6a)					
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	59.520 €	57.458 €	38.474 €	45.659 €	201.111 €
Jobcenter gesamt	438.833 €	559.325 €	446.531 €	472.903 €	1.917.593 €

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 6a SGB II werden kumuliert aufgeführt, da die entsprechenden Buchungskonten nur zwischen Bundesmitteln (Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 6a) und kommunalen Mitteln (Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7) unterscheiden.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.629 TEUR für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 289 TEUR gestiegen sind. Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 477,1 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (2021: 327 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 45,9 % erhöht.

6.2.2 Sofortzuschlag

Für den Sofortzuschlag im Rahmen des § 72 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Sofortzuschlag § 72	288.920 €	352.580 €	380.800 €	267.080 €	1.289.380 €

Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für den Sofortzuschlag betrug 377 TEUR und setzt sich wie folgt zusammen:

flüchtlingsbezogene Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Sofortzuschlag § 72	86.520 €	130.660 €	109.260 €	50.560 €	377.000 €

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 645,4 TEUR für den Sofortzuschlag nach § 72 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 644 TEUR gestiegen sind. Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 377 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (2022: 186,7 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 101,9 % erhöht. Bei der Kostensteigerung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Sofortzuschlag erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht wurde.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden

Umzüge (§ 22 Abs. 4 SGB II)

Im Jahr 2023 gingen im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.857 Anträge, davon 387 von Flüchtlingen, auf Zusicherung zu einem Umzug ein.

Für 976 Anträge von 1.857 eingegangenen Anträgen ist eine Zusicherung erteilt worden, davon 162 für Flüchtlinge. 664 Anträge sind abgelehnt worden. 217 Anträge wurden versagt, zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet oder erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den jeweils zuständigen Träger.

Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 134 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2023	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	34	10.084 €	24	420 €
Standort Bernburg	38	9.947 €	22	452 €
Standort Schönebeck	33	11.764 €	10	1.176 €
Standort Staßfurt	29	4.791 €	16	299 €
Jobcenter gesamt	134	36.586 €	72	508 €

Die Umzugskosten für Flüchtlinge betragen im Berichtsjahr 3.667 EUR.

Mietkautionen/Genossenschaftsanteile (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sowie Eintrittsgelder sind - bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag und soweit ihre Zahlung notwendig ist - gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs des Antragstellers zu tilgen. Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können daher mehrere Jahre umfassen.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 807 Anträge auf eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile eingegangen, davon 361 von Flüchtlingen, so dass für 2023 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehenden Ausgaben entstanden sind:

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2023	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	215	85.780 €	145	591 €
Standort Bernburg	232	155.861 €	285	842 €
Standort Schönebeck	255	134.375 €	157	856 €
Standort Staßfurt	105	49.483 €	71	797 €
Jobcenter gesamt	807	425.499 €	658	647 €

Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis 208.455 EUR für 276 Zahlfälle auf.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen (§ 42a SGB II) für Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen dargestellt werden:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
64.556 €	151.042 €	116.028 €	46.798 €	378.424 €

Unter Berücksichtigung der Darlehensrückzahlungen ergeben sich die folgenden tatsächlichen Aufwendungen:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	85.780 €	155.861 €	134.375 €	49.483 €	425.499 €
Einnahmen	64.556 €	151.042 €	116.028 €	46.798 €	378.424 €
Saldo	21.224 €	4.819 €	18.347 €	2.685 €	47.075 €

Miet-, Strom- und Gasschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in einigen Fällen einen Umzug verhindert bzw. Wohnungslosigkeit vermieden. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 219 Anträge auf ein Darlehen eingegangen.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2023	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	64	23.107 €	24	963 €
Standort Bernburg	49	11.540 €	12	962 €
Standort Schönebeck	64	12.089 €	11	1.099 €
Standort Staßfurt	42	12.542 €	22	570 €
Jobcenter gesamt	219	59.278 €	69	859 €

Für Flüchtlinge wandte das JC Salzlandkreis 29.729 EUR für 20 Zahlfälle auf.

Bei den Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen für Miet-, Strom- und Gasschulden ergibt sich im Berichtsjahr folgender Stand:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
31.131 €	34.994 €	22.452 €	15.205 €	103.782 €

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2023 die folgenden tatsächlichen saldier-ten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	23.107 €	11.540 €	12.089 €	12.542 €	59.278 €
Einnahmen	31.131 €	34.994 €	22.452 €	15.205 €	103.782 €
Saldo	-8.024 €	-23.454 €	-10.363 €	-2.663 €	-44.504 €

6.4 Einmalige Beihilfen

6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sach- oder Geldleistung erfolgen. Gemäß der BSG-Urteile vom 20.08.2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13.04.2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstaussstattung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II		eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	beschiedene Anträge				ausgereichte Mittel	
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁵	insgesamt	davon für Flüchtlinge
1	Wohnraumerstausstattung	707	675	660	460	82	118	665.929,44 €	444.948,30 €
2	Bekleidung	36	36	33	4	26	3	756,50 €	0,00 €
	Bekleidung Schwangerschaft	211	208	210	181	18	11	16.478,00 €	4.501,00 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	242	232	230	204	12	14	74.416,22 €	19.501,90 €
	Hygienezubehör	228	225	217	196	9	12	13.388,20 €	3.444,40 €
	Klinikbedarf	211	210	202	187	8	7	6.529,40 €	1.766,00 €
3	therapeutische Geräte	4	4	4	4	0	0	228,00 €	0,00 €
insgesamt		1639	1590	1556	1236	155	165	777.725,76 €	474.161,60 €

Eckdaten

Bearbeitungsquote in %:	95 %
Bewilligungsquote ¹⁶ in %:	79 %
Ablehnungsquote in %:	10 %
Anträge pro Monat ø:	136

¹⁵ Versagungen, Rückzug des Antrages

¹⁶ mit Teilbewilligung

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr reduziert (-15 %).
- Die Aufwendungen haben sich erhöht (+64 %=302.377,53 €). Ursächlich waren insbesondere die Teuerungen der Wohnraumerstausstattungen.
- Die flüchtlingsbedingten Aufwendungen erhöhten sich auf 61,0 % des Gesamtvolumens (2022: 50,4 %, 2021: 29 %, 2020: 30 %, 2019: 33,7 %, 2018: 39,4 %, 2017: 51,2 %).
- Bewilligungen für ukrainische Flüchtlinge machten im Berichtszeitraum 12 % des Gesamtvolumens aus (91.766,92 €).

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstausstattung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstausstattung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung, Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft),
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden,
- längere Obdachlosigkeit oder
- Haftentlassung.

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausstattung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausstattung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputtgehen, fällt dies nicht unter Erstausstattung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Die Leistungen werden seit 01.09.2023 als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2023	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Wohnraum- erstausstattung
Jobcenter gesamt	665.929,44 €	460	1.447,67 €
Vorjahr 2022	367.886,87 €	560	656,94€

Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausstattung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten,
- Obdachlosigkeit oder
- krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausstattung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausrüstung Bekleidung wird i. d. R. eine Geldpauschale gewährt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2023	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten pro Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
Jobcenter gesamt	111.568,32€	772	144,52 €
Vorjahr 2022	107.233,36 €	784	136,78 €

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen

Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielweise:

- Hörgeräte,
- Massagegeräte,
- Bestrahlungsgeräte,
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte,
- Brillen,
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte sowie
- ähnliche technische Apparaturen.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2023	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten orthopädi- sche Schuhe, thera- peutische Geräte
Jobcenter gesamt	228,00 €	4	57,00 €
Vorjahr 2022	228,00 €	3	76,00 €

6.5 Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten

Im Sachgebiet Unterhaltsheranziehung/Ordnungswidrigkeiten der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis am Standort Staßfurt werden gesetzliche Anspruchsübergänge gegen Dritte aus verschiedenen Rechtsgebieten, vor allem aus dem Bereich Unterhalt und Arbeitsrecht, geltend gemacht. Der Anspruchsübergang nach § 33 SGB II dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen nach dem SGB II.

Des Weiteren wird gemäß §§ 34 ff. SGB II geprüft, ob Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der gezahlten Leistungen verpflichtet sind.

Als weiteres Themengebiet werden die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

6.5.1 Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs aus Unterhaltsforderungen für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Zukunft zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den geforderten Unterhalt tatsächlich erbringt.

Insgesamt befanden sich 2.666 (Vorjahr: 2.813) Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Es wurden für das aktuelle Berichtsjahr 2023 insgesamt 654 (Vorjahr: 581) neue Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Bei 807 Maßnahmen (Vorjahr: 1.020) konnte die Unterhaltsprüfung abgeschlossen werden. Darüber hinaus erfolgte in 87 Fällen (Vorjahr: 176) die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Salzlandkreis

Berichtsjahr 2023	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	152	161	184	157	654
abgeschlossene Prüfungen	201	230	202	174	807
in Bearbeitung	603	700	686	677	2.666

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 809 (Vorjahr: 815) Rechtswahrungsanzeigen und 476 (Vorjahr: 401) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen ergingen in 588 Fällen (Vorjahr: 628) gegenüber Unterhaltsschuldern.

Es wurden zur Durchsetzung der Forderung 79 Gerichtsverfahren (Vorjahr: 88) und 99 Zwangsvollstreckungen (Vorjahr: 111) eingeleitet sowie ein Mahnbescheid beantragt (Vorjahr: 3).

In 25 Fällen wurden Titelumreibungen auf das Jobcenter Salzlandkreis beantragt (Vorjahr: 18). Es erfolgte 2023 keine Rückübertragung.

Berichtsjahr 2023	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Rechtswahrungs- anzeigen	200	211	213	185	809
Zahlungs- aufforderungen	91	109	153	123	476
Mahnungen	128	144	171	145	588
Mahnbescheide	0	1	0	0	1
Gerichtsverfahren	12	16	25	26	79
Zwangs- vollstreckungen	29	16	32	22	99

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung wurden im Berichtsjahr 2023 insgesamt rd. 502 TEUR aufwandsmindernde Ergebnisse erfasst (Vorjahr: 326 TEUR).

Berichtsjahr 2023	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
aufwandsmindernde Ergebnisse	80.796 €	105.541 €	180.020 €	142.325 €	502.682 €

6.5.2 Ersatzansprüche

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Zudem werden im Falle einer Mindestlohnverletzung Anspruchsübergänge gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht und die Abgabe des Sachverhaltes zur Prüfung einer Ordnungswidrigkeit an das Hauptzollamt geprüft.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Nach § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB gehen Rückforderungsansprüche, welche Leistungsberechtigte wegen Verarmung gegen den Beschenkten haben, auf den Grundsicherungsträger über. In den folgenden Tabellen werden die Ergebnisse der im Fachprogramm erfassten Maßnahmen zu

- § 34 ff. SGB II (Kostenersatz)

- § 33 SGB II i. V. m. § 528 BGB (Verarmung des Schenkers)
- § 115 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber)
- § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige)

zusammenfassend dargestellt.

Im Berichtsjahr 2023 gab es 206 neue Prüffälle (Vorjahr: 216). 222 Verfahren wurden abgeschlossen (Vorjahr: 240).

Berichtsjahr 2023	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	69	57	32	48	206
abgeschlossene Ver- fahren	67	61	35	59	222
in Bearbeitung	18	19	8	10	55

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 64 Anhörungen (Vorjahr: 83), 13 Rechtswahrungsanzeigen (Vorjahr: 14), 7 Zahlungsaufforderungen (Vorjahr: 10) und 22 Leistungsbescheide (Vorjahr: 28) erstellt. Die geltend gemachten Forderungen betragen insgesamt rd. 42 TEUR (Vorjahr: rd. 30 TEUR). Es erfolgte 2023 keine Rückübertragung.

Berichtsjahr 2023	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	15	20	6	23	64
Rechtswahrungs- anzeigen	4	1	4	4	13
Zahlungs- aufforderungen	0	1	4	2	7
Feststellungs-/ Leistungsbescheide	5	7	3	7	22
Gerichtsverfahren/ Mahnbescheide	0	1	1	0	2
geltend gemachte Forderungen	8.544 €	4.198 €	12.527 €	16.298 €	41.567 €

6.5.3 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grundversicherung. Bei der Beantragung und während des Leistungsbezuges kann es außerdem zu strafbaren Handlungen i. S. d. Strafgesetzbuches kommen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Straftatverdacht mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen.

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 491 Fälle (Vorjahr: 507) mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfasst. Es konnten 463 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr: 504). In 161 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr: 167).

Berichtsjahr 2023	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	134	103	125	129	491
abgeschlossene Verfahren	130	106	115	112	463
Verfahrenseinstellungen	40	38	42	41	161

Nach Prüfung einer Ordnungswidrigkeit wurden insgesamt 11 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld (Vorjahr: 20) und 64 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr: 77) ausgesprochen. Die Höhe der erlassenen Verwarnungsgelder betrug insgesamt rd. 1 TEUR (Vorjahr: 1,5 TEUR). Wegen Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes nicht wirksam gewordene Verwarnungen sind betragsmäßig in den Bußgeldern enthalten.

Nach 158 Anhörungen (Vorjahr: 163) wurden 121 Bußgeldbescheide erlassen (Vorjahr: 140). Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 29 TEUR (Vorjahr: 33 TEUR). Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 3,7 TEUR (Vorjahr: 4,2 TEUR) festgesetzt.

Berichtsjahr 2023	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	38	25	48	47	158
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	4	3	2	2	11
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	18	15	13	18	64
Verwarnungsgelder	340 €	260 €	125 €	255 €	980 €
Bußgeldbescheide	32	19	34	36	121
Bußgelder	7.277 €	2.666 €	9.931 €	9.152 €	29.026 €
Gebühren/Auslagen	974,50 €	538 €	1.098,10 €	1.126 €	3.736,60 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 44 Verfahren abgegeben (Vorjahr: 65). Außerdem wurden 6 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet (Vorjahr: 10). 16-mal wurde eine Strafanzeige erstattet (Vorjahr: 10).

Berichtsjahr 2023	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	11	10	13	10	44
Strafanzeigen	5	5	2	4	16

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 207 Mahnungen versandt (Vorjahr: 229). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 61 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr: 91). Es wurden 7 Fälle zur Vollstreckung über das SG Finanzen an den Salzlandkreis abgegeben (Vorjahr: 3).

Berichtsjahr 2023	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Mahnungen	56	43	52	56	207
Erzwingungshaft- anträge	18	13	15	15	61
Vollstreckungs- aufträge	2	0	0	5	7

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

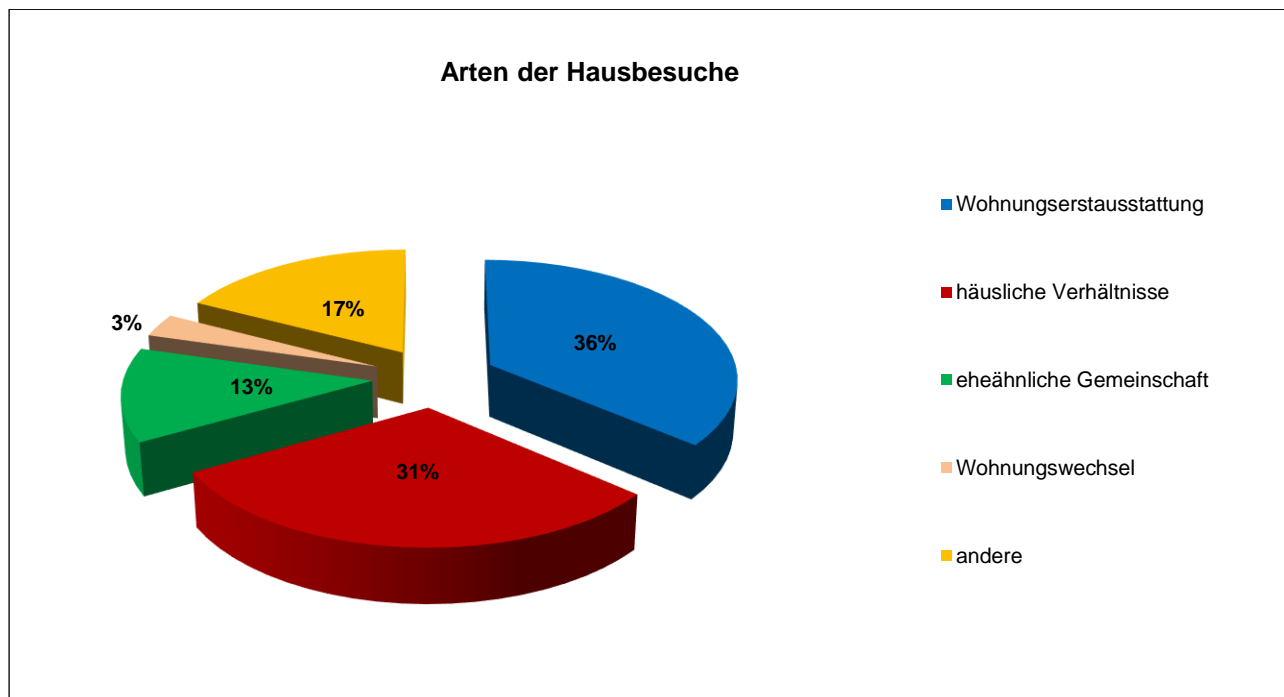
Im Jahr 2023 wurden von den Mitarbeitern der Sozialen Ermittlung 1095 Hausbesuche durchgeführt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 1862 Anfahrten notwendig.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

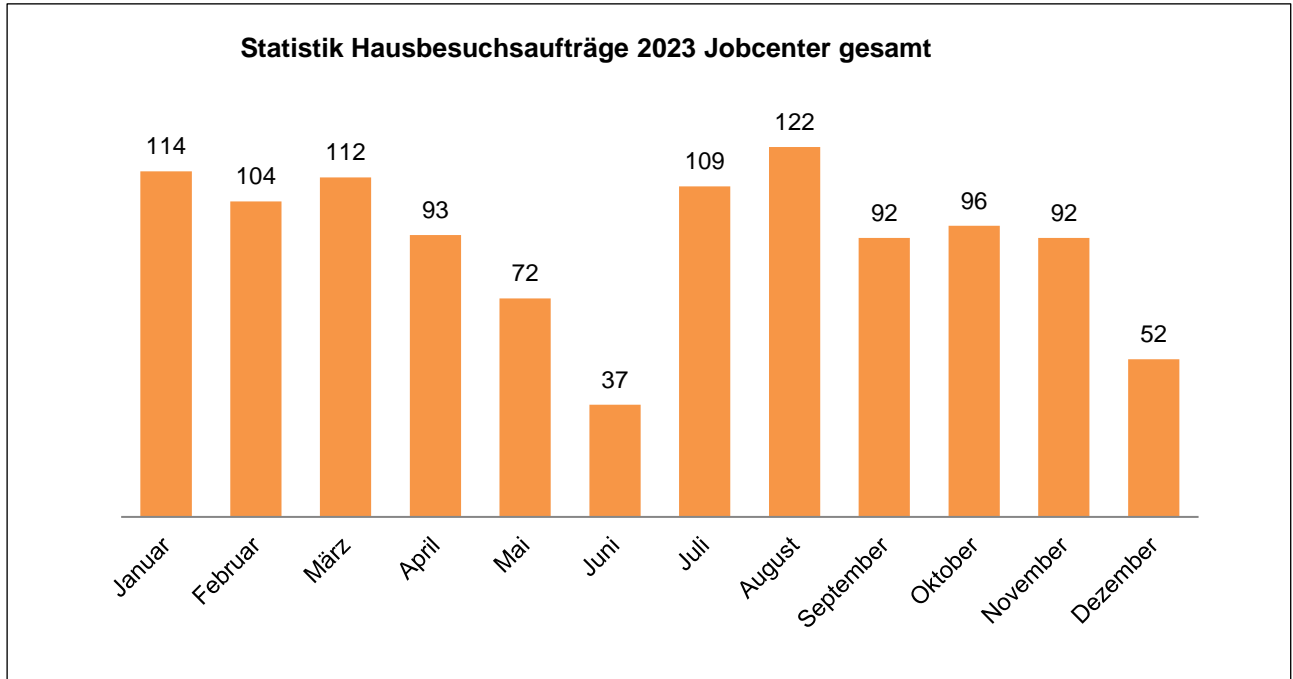
- Prüfung der häuslichen Verhältnisse
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten und Instandhaltungskosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen,
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeten Personen in der Wohnung, Verdachtsmomenten nach Aktenlage und
- Bedarfsermittlung
z. B. Erstausrüstung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und Anträge auf Heizmaterialien.

Zu jedem durchgeführten Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Leistungsakte.

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich:



Die nachfolgende Ansicht stellt in graphischer Form die monatlich durchgeführten Hausbesuchsaufträge dar.

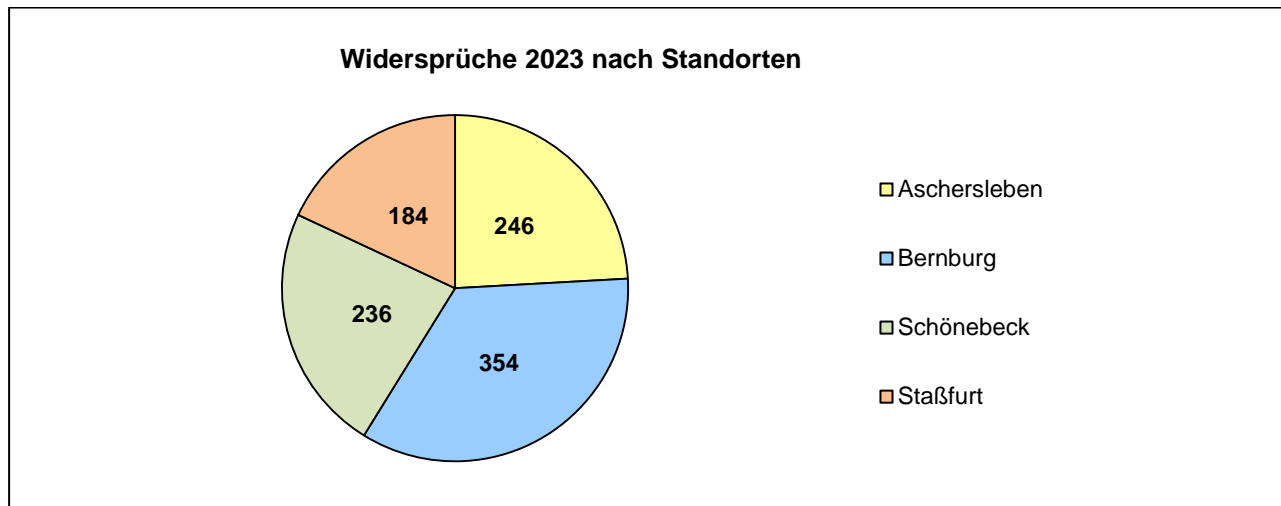


Im Mai, Juni und Dezember ist die Anzahl der Hausbesuche im Vergleich zu den anderen Monaten auf Grund personeller Gegebenheiten gesunken.

8. Widersprüche und Klageverfahren

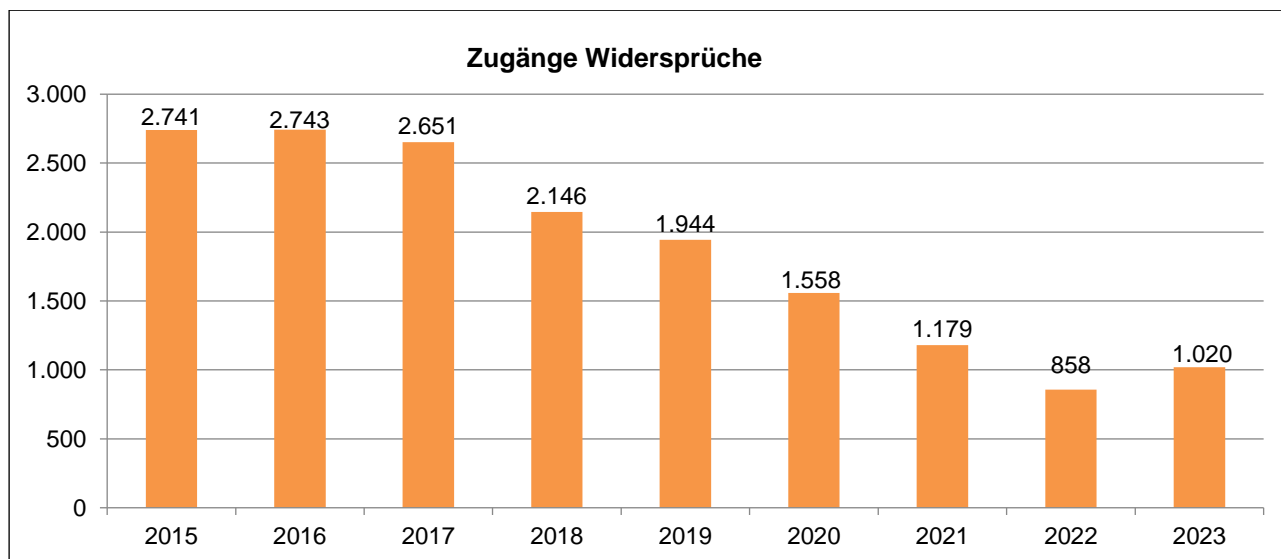
8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 1020 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

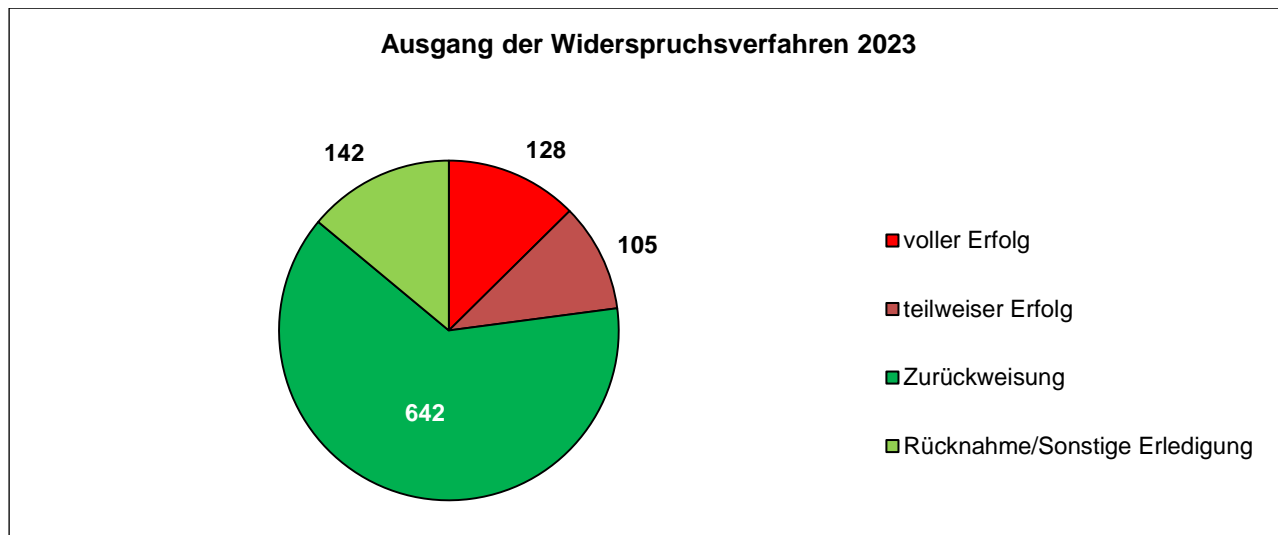


Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 858 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit wurden im Berichtsjahr 2023 insgesamt 162 Widersprüche mehr durch die Leistungsberechtigten eingelegt. Mithin ist ein Zugang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 19 % zu verzeichnen.

Somit zeigt sich, dass die seit dem Jahr 2015 zunächst zu verzeichnende positive Entwicklung der rückläufigen Widerspruchseinlegung im Jahr 2023 unterbrochen ist. Dies jedoch nicht gravierend; die Stände von vor 2022 wurden nicht erreicht:

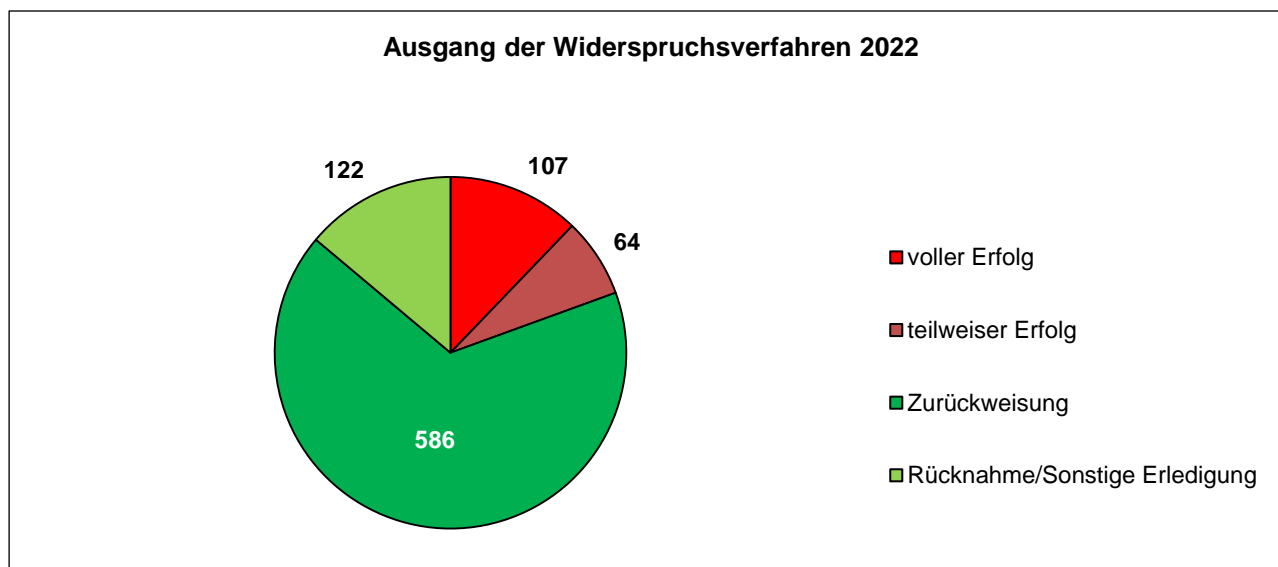


Im Berichtsjahr 2023 konnten 1017 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 624 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 142 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 128 Widersprüchen voll stattgegeben und 105 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 13 % der Verfahren vollen Erfolg, in 10 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 77 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

Im Vorjahr konnten im Vergleich 879 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 586 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 122 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 107 Widersprüchen voll stattgegeben und 64 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.

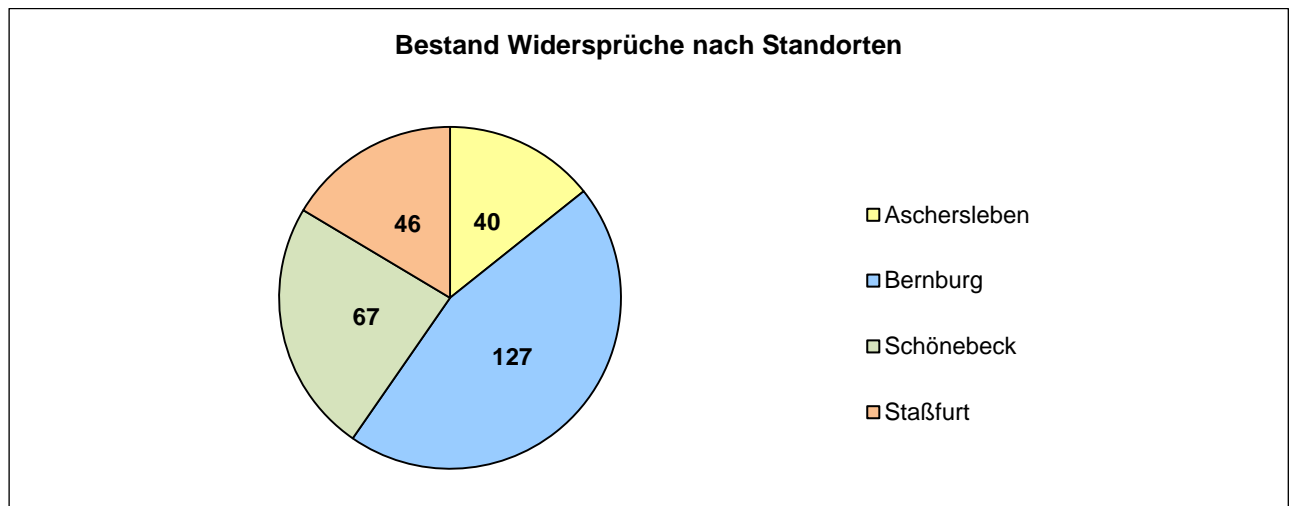


Demnach hatten im Vorjahr Leistungsberechtigten in 12 % der Verfahren vollen Erfolg, in 7 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 81 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2023 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (247 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (195 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (221 Verfahren) bezeichnen.

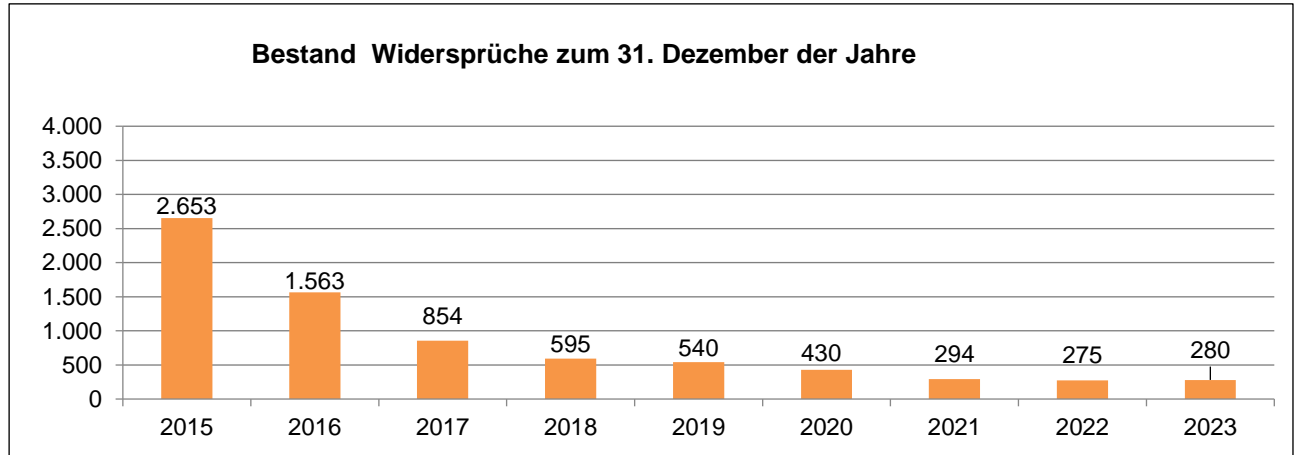
Im Vergleich zum Vorjahr ist dabei bei allen drei Schwerpunktbereichen ein erheblicher Zuwachs zu verzeichnen. Im Schwerpunktbereich der Kosten der Unterkunft und Heizung liegt hierbei ein Zuwachs in Höhe von 31 %, im Schwerpunktbereich der Rechtmäßigkeit von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden bzw. von Erstattungsbescheiden bei endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruches ein Zuwachs von 56 % und im Schwerpunktbereich der Rechtmäßigkeit der Einkommensberechnung ein Verfahrenszuwachs von 14 % vor.

Am 31.12.2023 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 280 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



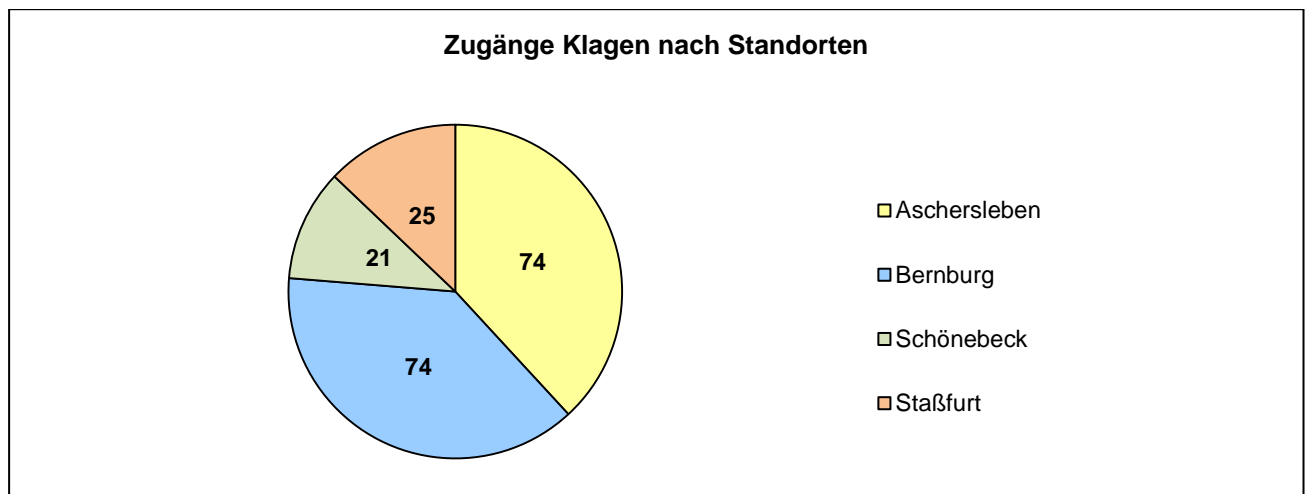
Im Vergleich dazu waren am 31.12.2022 von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 275 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach ist für das im Berichtsjahr 2023 ein leichter Anstieg um 5 Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche zu verzeichnen.

Die seit dem Jahr 2015 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche rückläufig sind, stagnierte mithin in 2023:



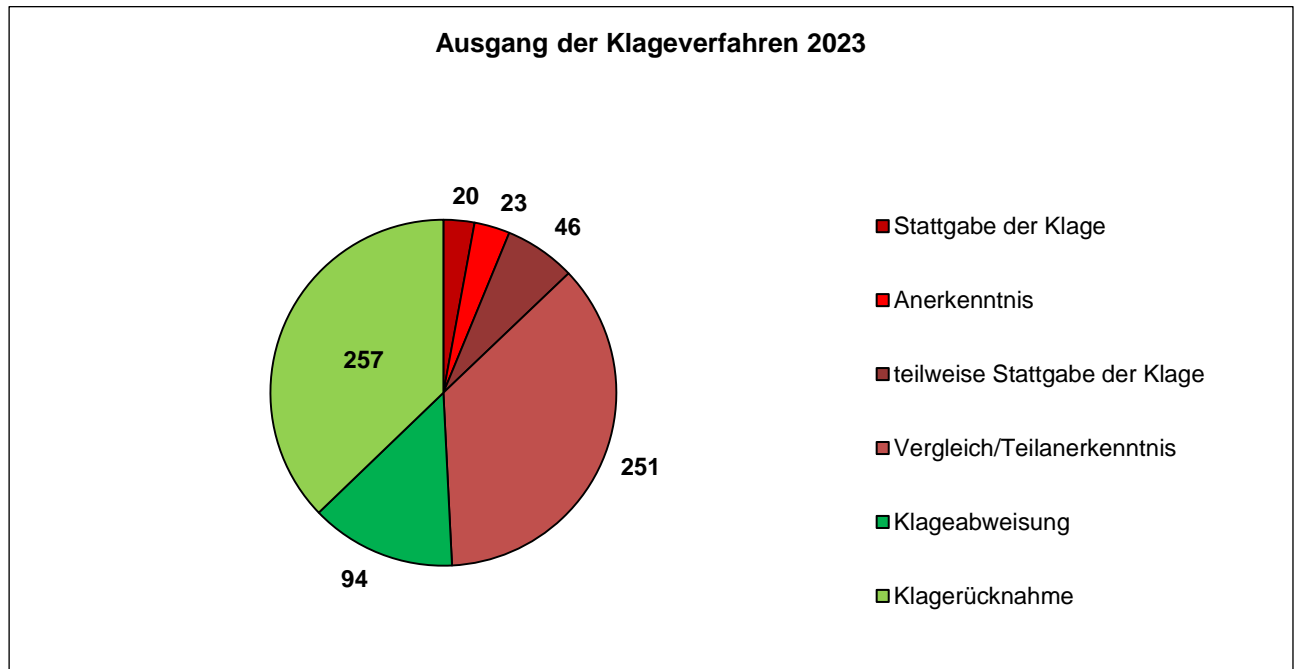
8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 194 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



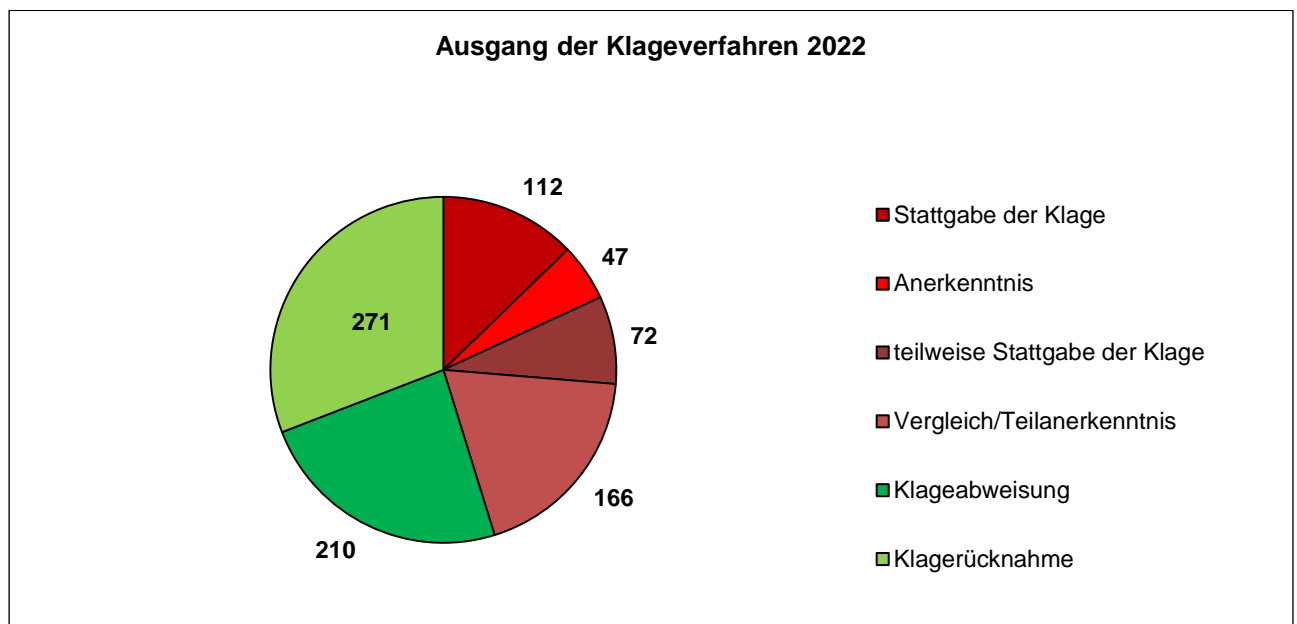
Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 200 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 3 % zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr 2023 sind 691 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 94 mit Urteil abgewiesen, während 20 Klagen voll stattgegeben und 46 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 257 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 251 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 23 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 6 % der Verfahren vollen Erfolg, in 43 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 51 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

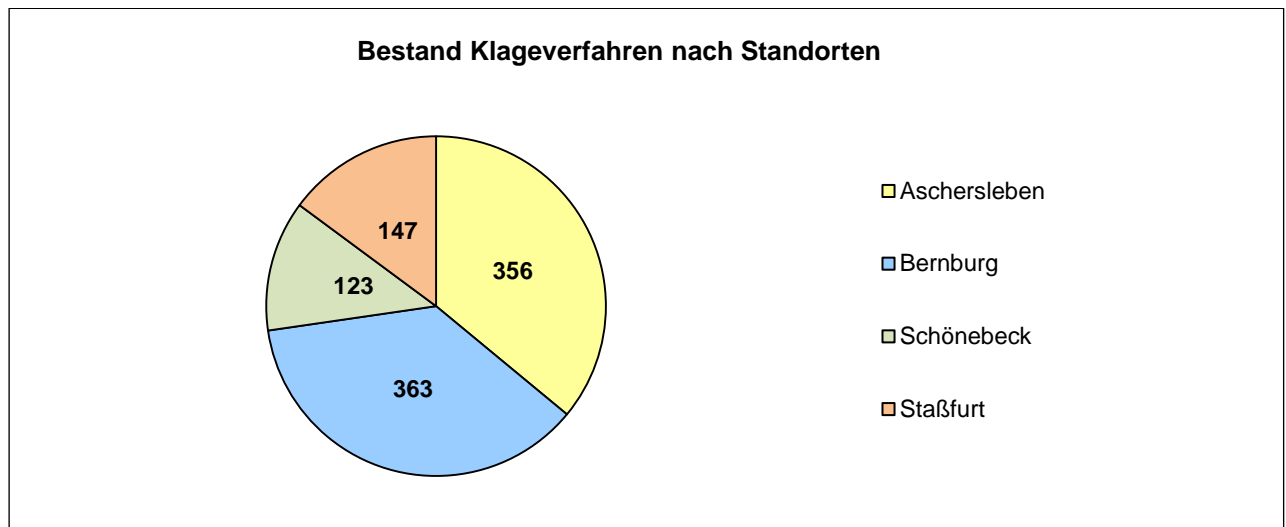
Im Vorjahr sind 878 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 210 mit Urteil abgewiesen, während 112 Klagen voll stattgegeben und 72 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 271 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 166 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 47 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten die Kläger im Vorjahr in 18 % der Verfahren vollen Erfolg, in 27 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 55 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2023 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (66 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (31 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (50 Verfahren) bezeichnen.

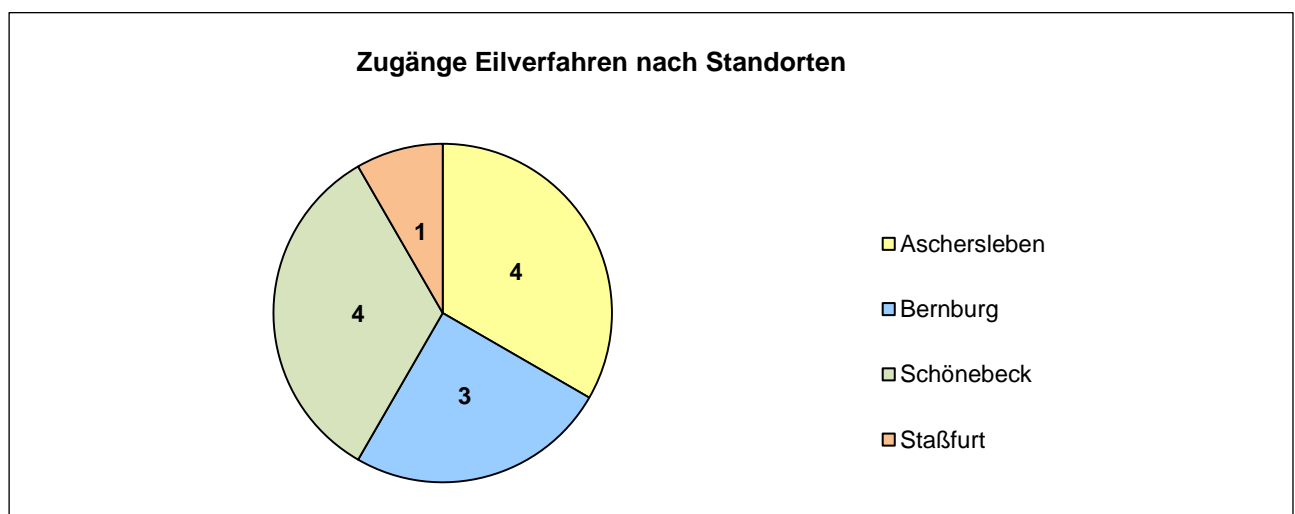
Am 31.12.2023 waren von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 989 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Diese Klageverfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Am 31.12.2022 waren von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 1.464 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2023 ein Abbau um 32 % der im Bestand befindlichen Klagen.

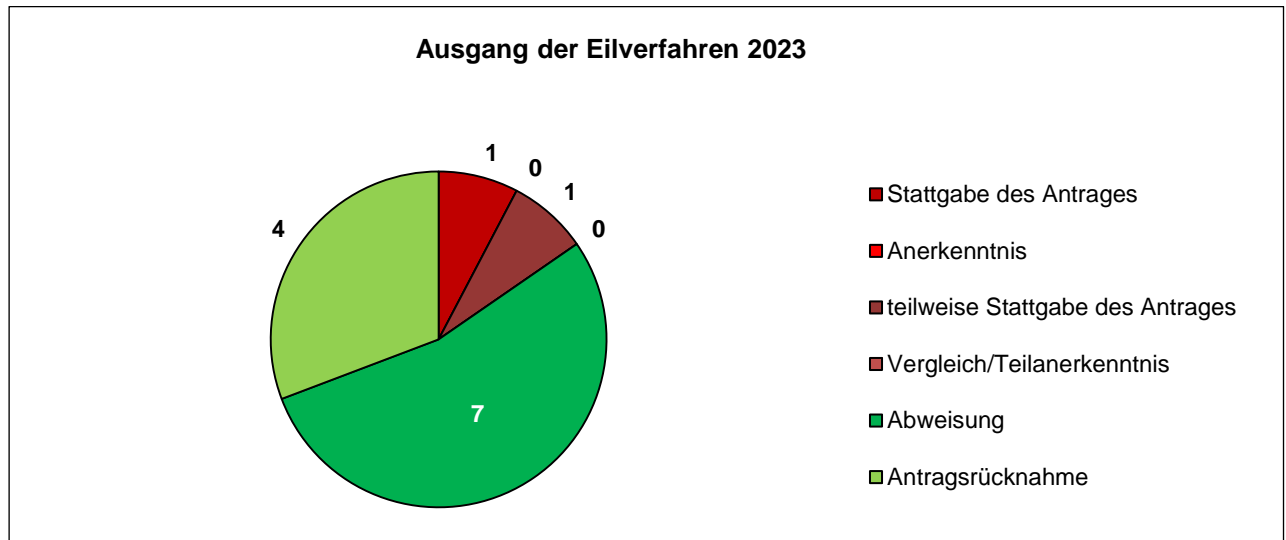
8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2023 gab es neben den Klagen 12 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Berichtsjahr 2023 wurden 13 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 7 mit Beschluss abgewiesen. 4 Anträge wurden durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In den abgeschlossenen Verfahren hat das Sozialgericht jeweils einem Eilantrag teilstattgegeben und stattgegeben.

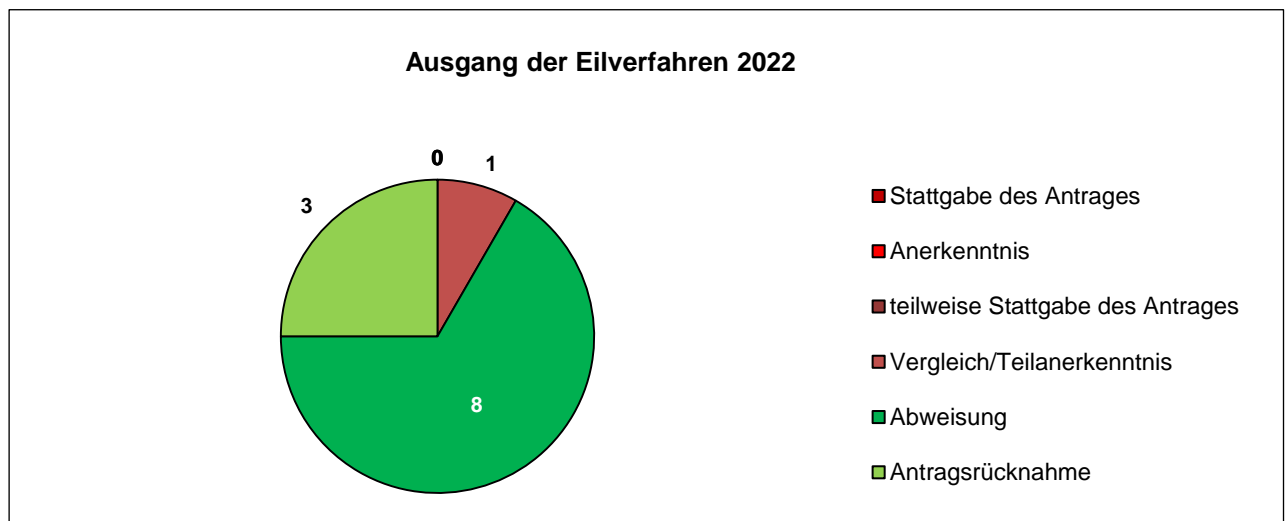
Vergleiche oder Anerkenntnisse sind bei den Eilverfahren im Berichtsjahr 2023 nicht zu verzeichnen gewesen.



Mithin hatten die Antragstellenden in lediglich einem der Verfahren teilweise und einem der Verfahren vollen Erfolg. In 85 % der Verfahren hatten die Antragstellenden keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Im Vorjahr wurden 12 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet.

Von den erledigten Verfahren wurden 8 mit Beschluss abgewiesen. 3 der Eilanträge wurden vom Antragsteller wieder zurückgenommen und in einem der Verfahren hat das Jobcenter Salzlandkreis mit dem Antragsteller verglichen. Stattgaben, Teilstattgaben oder Anerkenntnisse gab es in 2022 nicht.



Demnach hatten im Vorjahr die Antragstellenden in 1 Verfahren teilweise Erfolg. 92 % der Antragstellenden hatten keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31. Dezember 2023 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 9 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden.

8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31.12.2023 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung insgesamt 141 Verfahren noch nicht durch die Landessozialgerichte entschieden. Diese 141 Verfahren verteilen sich auf 124 Berufungsverfahren, 2 Beschwerdeverfahren und 15 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Rückgang der Verfahren von insgesamt 49 % zu verzeichnen.

Ausblick

Für die Leistungsberechtigten wird 2024 insgesamt ein umfassendes Förderportfolio aus dem Eingliederungstitel, ergänzt um Förderungen nach dem Landesprogramm „REGIO AKTIV“, vorgehalten.

Zu Beginn des Jahres 2024 werden die Eingliederungsaktivitäten und -ergebnisse der Jobcenter für ausländische Leistungsberechtigte öffentlich besonders reflektiert.

Im Salzlandkreis haben ca. 20 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen Migrationshintergrund. Schwerpunktherkunftsländer sind die Ukraine, Syrien und Afghanistan.

Das Jobcenter Salzlandkreis nutzt die Integrations- und Sprachkurse des BAMF umfassend, für die Absolventen stehen Anschlussförderungen und die Vermittlung in Arbeit im Fokus.

Zugleich muss sich das Jobcenter auf die gesetzliche Neuregelung zum 01.01.2025 vorbereiten, nach der die Förderung der beruflichen Weiterbildung und die Förderung der beruflichen Rehabilitation für SGB II-Leistungsberechtigte künftig durch die Agenturen für Arbeit umzusetzen ist. Diese doppelgleisige Zuständigkeit zwischen Jobcentern und Arbeitsagenturen bringt einige Klärungsbedarfe und Herausforderungen in der Vorbereitung mit sich.

In der Leistungsgewährung sind verstärkt auslaufende Karenzzeiten nach § 12 Abs. 3 SGB II zum Vermögen und nach § 22 Abs. 1 SGB II zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung zu prüfen. Dies bedeutet bei der Vermögensprüfung auch die zusätzliche Abforderung von Unterlagen und Nachweisen (bisher nur Selbstauskunft) und bei den Bedarfen zu Unterkunft und Heizung die Umsetzung von Kostensenkungsverfahren und die Prüfung von Anträgen auf Umzug, zu Mietkautionen sowie zu Umzugskosten.

Das Jobcenter Salzlandkreis wird auch 2024 die Chancen des Arbeitsmarktes, sowohl bei Bestandsunternehmen als auch bei Neuansiedlungen, aktiv nutzen. Bestehende Vermittlungshemmnisse, ob diese qualifikatorischer oder z. B. gesundheitlicher Herkunft sind, können in der Beratung und Förderung aufgegriffen werden – wo ein Wille, sprich die Motivation zur Arbeit, da ist, findet sich auch ein Weg.

Wünschenswert sind seitens des Gesetzgebers stabile rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen für die Jobcenter, welche die notwendigen mehrjährigen Strategien zur Leistungsabsicherung, Förderung und Erwerbseingliederung unterstützen.